




Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an
Frauen im Migrationsprozess e.V.

A large, light pink brushstroke graphic consisting of several overlapping, curved lines that form a circular shape, framing the central text.

**Expertise
zum Thema
Deutsche Betroffene von Menschenhandel**

**Herausgeber:
KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an
Frauen im Migrationsprozess e.V.**

**Kontakt:
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: 030- 263 911 76
Fax : 030- 263 911 86
e-mail: info@kok-buero.de
www.kok-buero.de**

**Autorin:
Rechtsanwältin Susanne Müller-Güldemeister**

05.12.2011

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Vorgehensweise	4
2.1 Zur Methode	4
2.2 Interviewpartner/innen und ihre Arbeitsbereiche	5
2.2.1 Fachberaterin A.....	5
2.2.2 Fachberaterin B	5
2.2.3 Fachberaterin C	5
2.2.4 Fachberaterin D	5
2.2.5 Beamtin A beim LKA	6
2.2.6 Beamter B beim LKA.....	6
2.2.7 Beamtin C beim LKA.....	6
2.2.8 Beamtin beim BKA	6
2.2.9 Rechtsanwältin R.....	6
2.2.10 Staatsanwältin S.....	6
2.3 Der beleuchtete Personenkreis	7
3 Begriff des Menschenhandels in Deutschland	8
3.1 Auslegung des § 232 Abs. 1 StGB durch die Gerichte	8
3.2 Kritik am § 232 StGB.....	10
3.2.1 Zweck der Regelung	10
3.2.2 Wertungswiderspruch zum Prostitutionsgesetz.....	11
4 Registrierte Kriminalität im "Bundeslagebild Menschenhandel"	13
4.1 Erklärungen zum Bundeslagebild	13
4.2 Analyse der „Bundeslagebilder Menschenhandel“.....	15
5 Anteil der deutschen Betroffenen	17
6 Profil der Betroffenen.....	19
6.1 Altersstruktur.....	19
6.2 Soziale Situation	21
7 Tatumstände	22
7.1 Emotionale Abhängigkeit – Sog. „Loverboy-Verfahren“	22
7.2 Migrationshintergrund	28
7.3 Rockerbanden.....	28
7.4 Deutsche Täter/innen – deutsche Betroffene.....	28
8 Schwierigkeiten in der Beratung	29
8.1 Mandat.....	29
8.2 Finanzierung des Lebensunterhalts.....	29
8.3 Bedürfnisse der Klientinnen	30
8.4 Gesundheit	32
8.5 Sichere Unterbringung.....	33
8.6 Kinder und Jugendliche	34
8.6.1 Kooperation mit den Jugendämtern	34
8.6.2 Sichere Unterbringung für Kinder und Jugendliche	36
8.7 Daten- und Zeuginnenschutz.....	38
8.8 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention	39
9 Fazit.....	42
10 Literaturverzeichnis	44
11 Ausgewählte Artikel und Berichte über „Loverboys“	45
12 Angaben zur Autorin	46

1 Einleitung¹

Hintergrund der vorliegenden Expertise ist der Umstand, dass die Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) in ihrer Arbeit festgestellt haben, dass sie zunehmend deutsche Klientinnen betreuen. Im "Bundeslagebild Menschenhandel" stellen diese seit 2006 stetig die größte nach Nationalität geordnete Gruppe von Betroffenen dar. Dennoch haben sie bisher wenig Aufmerksamkeit in Forschung und Öffentlichkeit erfahren. So wurde der Menschenhandel stets als ein Phänomen wahrgenommen, das untrennbar mit Migration verknüpft ist.² Immerhin haben auch im Jahr 2010 ca. 80% der Betroffenen eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche. Bislang wurden als Kernursachen von Menschenhandel die soziale und rechtliche Situation in den Herkunftsländern sowie die restriktive Migrationspolitik der Zielländer genannt. Diese Erklärungsansätze gelten jedoch unstrittig nicht für deutsche Betroffene. Es gab daher lediglich Vermutungen darüber, weshalb deutsche Staatsangehörige so häufig als Betroffene von Menschenhandel identifiziert wurden. Ausgangsfragen der Studie waren:

1. Weshalb werden deutsche Staatsangehörige überhaupt Betroffene von Menschenhandel? Was ist die Lebenssituation dieses Personenkreises?
2. Weshalb stellen die deutschen Betroffenen die größte nach Nationalität geordnete Gruppe im „Bundeslagebild Menschenhandel“ dar?
3. Könnte die Einführung des neuen § 232 Abs. 1 StGB dazu geführt haben, dass Deutsche häufiger als Betroffene registriert werden?
4. Gibt es mehr deutsche Betroffene als in den vorherigen Jahren, weil die „Loveboy“-Methode stärker um sich gegriffen hat?
5. Warum sind 81% der registrierten deutschen Betroffenen im Jahr 2010 unter 21 Jahre? Bei Betrachtung aller Nationalitäten stellen die unter 21-Jährigen lediglich 56%. Woran liegt das?

Einen weiteren Schwerpunkt der Expertise bilden die Schwierigkeiten, die sich in der Arbeit mit deutschen Betroffenen von Menschenhandel auftun können. Es werden jeweils Empfehlungen ausgesprochen, wie diesen Schwierigkeiten entgegengewirkt werden könnte.

Diese Expertise wurde mit der finanziellen Unterstützung von filia.-die frauenstiftung sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt. Dafür und für die freundliche Unterstützung der Interviewpartner/innen und der Fachberatungsstellen des KOK e.V. bedanken sich die Autorin und der KOK e.V..

1 Diese Expertise gibt die Auffassung der Autorin wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des KOK e.V. übereinstimmen muss.

2 Najafi, Behshid, Ausgangslage und Problemdarstellung, in: Frauenhandel in Deutschland, KOK 2008, S. 24.

2 Vorgehensweise

2.1 Zur Methode

Für die vorliegende Erhebung wurde ein Fragebogen entwickelt, der an alle der 37 Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. gesandt wurde. Die Mitgliedsorganisationen sind unter anderem Frauenberatungsstellen, Migrantinnen-Projekte, Frauenhäuser und Prostituiertenberatungsstellen. In diesem Fragebogen wurden die FBS zu der Situation der deutschen Betroffenen von Menschenhandel befragt. Gab es besondere Merkmale bei den Betroffenen, Täter/innen oder Tatumständen? Wie hoch war der Anteil der deutschen Klientinnen in den Jahren 2006 bis 2010? Ferner wurden die FBS zu dem Thema der sog. „Loverboys“ befragt. Für den zweiten Schwerpunkt der Expertise wurden die FBS um Angaben zu Besonderheiten und Schwierigkeiten bei der Beratung von deutschen Betroffenen gebeten.

Von den 37 angeschriebenen Mitgliedsorganisationen antworteten 22 Fachberatungsstellen. Darunter gab es vier weitere ausgefüllte Fragebogen von den Zweigstellen einer Mitgliedsorganisation. Insgesamt konnte daher auf die Daten von 26 Beratungsstellen zurückgegriffen werden.

Bei der Auswertung der Fragebögen war zu beachten, dass diese unterschiedlich ausgefüllt wurden. So füllten einige FBS lediglich den Anteil der deutschen Betroffenen für das Jahr 2010 aus, nicht aber auch für die vorangegangenen Jahre. Wenn ein Entwicklungsverlauf der Jahreszahlen dargestellt wird, werden nur die Zahlen derjenigen FBS berücksichtigt, die die Anzahl der Betroffenen der Jahre 2006 bis 2010 vollständig ausgefüllt haben. Sonst würde es zu einer Verschiebung der Relation im Jahr 2010 kommen. Bei den absoluten Zahlen im Jahre 2010 wurden jedoch alle berücksichtigt.

Im Anschluss an die Auswertung der Fragebögen wurden vier FBS ausgewählt. Jeweils eine Mitarbeiterin dieser FBS wurde interviewt. Bei der Auswahl der FBS wurden sowohl Flächen- und Stadtstaaten als auch jede Region des Bundesgebietes berücksichtigt. Dieses wurde in Norden, Osten, Süden und Westen aufgeteilt.

Die Expert/innen aus den anderen Fachbereichen, nämlich Landeskriminalamt (LKA), Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft wurden so ausgewählt, dass eine räumliche Nähe zu den interviewten Fachberaterinnen gewährleistet war, um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können. Es wurden insgesamt drei Beamt/innen von zwei Landeskriminalämtern interviewt. Nur zu einer FBS gibt es keine/n räumlich angenäherte/n Interviewpartner/in. Die Interviewpartnerin vom Bundeskriminalamt (BKA) sprach zuständigkeitsgemäß über das gesamte Bundesgebiet.

Mit allen neun Gesprächspartner/innen wurden Leitfadenterviews durchgeführt. Diese fanden in sechs Fällen telefonisch und in drei Fällen persönlich statt.

Die Expertise stützt sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse der Expert/innenbefragungen, da der Verfasserin keine veröffentlichten Informationen zu dem Thema „Deutsche Betroffene von Menschenhandel“ bekannt oder zugänglich waren.

2.2 Interviewpartner/innen und ihre Arbeitsbereiche

Das Thema Menschenhandel wird aus den verschiedenen Perspektiven heraus unterschiedlich bewertet. So ist zu beachten, dass aus Sicht der Fachberaterinnen die Betreuung der Betroffenen im Vordergrund steht, während die Beamt/innen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft den Blick auf strafrechtlich relevante Sachverhalte und Täter/innen richten müssen. Nicht immer verwenden beide Seiten denselben Begriff für das Phänomen Menschenhandel. Während die Strafverfolgungsbehörden den Menschenhandel bekämpfen, der im Gesetz als solcher definiert ist, verfolgen die FBS auch einen politischen Ansatz, der mit dem strafrechtlichen Begriff des Menschenhandels in Deutschland nicht immer übereinstimmt. Dieser kann in seiner Reichweite hinter der gesetzlichen Fassung zurückbleiben, aber auch darüber hinausgehen. Es werden daher die Interviewpartner/innen und ihre Arbeitsbereiche in anonymisierter Form vorgestellt, um ihren Blickwinkel auf das Thema offen zu legen. Ihre Aussagen werden in der Expertise nicht verallgemeinert, sondern mit ihrer jeweiligen Funktion in einen Zusammenhang gestellt.

2.2.1 Fachberaterin A

Fachberaterin A ist Mitarbeiterin in einer Beratungsstelle für Prostituierte, ehemalige Prostituierte und Betroffene von Menschenhandel. Die Beratungsstelle macht aufsuchende Arbeit im Prostitutionsmilieu und unterstützt Prostituierte sowohl in ihrer ausgeübten Tätigkeit als auch Frauen, die aussteigen wollen. Fachberaterin A ist stellvertretende Leiterin der Beratungsstelle und schwerpunktmäßig im Bereich Betroffene von Menschenhandel tätig.

2.2.2 Fachberaterin B

Fachberaterin B ist Mitarbeiterin in einer Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der direkten Betreuung der betroffenen Frauen. Darunter fällt unter anderem die Begleitung der Zeuginnen bis zum Abschluss eines Prozesses und darüber hinaus.

2.2.3 Fachberaterin C

Fachberaterin C ist Mitarbeiterin in einer Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und teilweise auch Arbeitsausbeutung. Sie hat eine Zusatzausbildung zur sozialpädagogischen Prozessbegleiterin. Der Schwerpunkt der Tätigkeit von Fachberaterin C ist die Begleitung der Frauen vor, während und nach dem Prozess.

2.2.4 Fachberaterin D

Fachberaterin D ist Mitarbeiterin in einer Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel. Sie ist zuständig sowohl für die Koordination der Beratungsstelle als auch für die Betreuung der Frauen.

2.2.5 Beamtin A beim LKA

Die LKA-Beamtin A ist Mitarbeiterin einer Dienststelle, die sowohl für den klassischen Zeugenschutz als auch den Operativen Opferschutz zuständig ist. Die Mitarbeiter/innen dieser Dienststelle arbeiten sachgebietsübergreifend. Der Operative Opferschutz schützt unter anderem alle Betroffenen von Menschenhandel, die nach einer polizeilichen Aussage per se als gefährdet eingestuft werden. Für die betroffenen Personen wird jeweils ein individuelles Schutzkonzept erstellt. Die LKA-Beamt/innen A und B sind Mitarbeiter/innen desselben LKA.

2.2.6 Beamter B beim LKA

Der LKA-Beamte B ist Mitarbeiter einer ermittelnden Dienststelle, die sich ausschließlich mit Milieukriminalität beschäftigt. Darunter fallen unter anderem die Delikte Menschenhandel, Zuhälterei und alle damit zusammenhängenden Sachverhalte. Zu der Tätigkeit der Dienststelle gehört auch das Aufsuchen der Etablissements. Die LKA-Beamt/innen A und B sind Mitarbeiter/innen desselben LKA.

2.2.7 Beamtin C beim LKA

Die LKA-Beamtin C ist Mitarbeiterin eines Dezernats im Bereich der Abteilung "Organisierte Kriminalität". Dazu gehören die Bereiche Banden- und Rotlichtkriminalität. Dies umfasst kriminelle Rockerbanden, Türsteher und das Rotlichtmilieu. Darunter gehört der Menschenhandel sowie Kinderhandel zur sexuellen Ausbeutung.

2.2.8 Beamtin beim BKA

Die BKA-Beamtin arbeitet im Deliktsbereich Menschenhandel. Ihre Aufgaben sind unter anderem Auswertung der aus dem Ausland und von den Landeskriminalämtern eingehenden Erkenntnisse in Bezug auf Menschenhandel, Gremienarbeit, Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Politikberatung.

2.2.9 Rechtsanwältin R

Die Rechtsanwältin R macht sowohl allgemeine Beratungen als auch rechtliche Vertretung für Betroffene von Menschenhandel vorwiegend im Rahmen der Nebenklagevertretung. Die Frauen werden ihr zum Teil von einer Fachberatungsstelle vermittelt.

2.2.10 Staatsanwältin S

Die Staatsanwältin S bearbeitet in der Abteilung "Organisierte Kriminalität" im Schwerpunkt Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung. Es handelt sich vor allem um solche Verfahren, in denen grenzüberschreitende Ermittlungen erforderlich sind, die besondere Anforderungen an den Zeugenschutz stellen oder die verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erfordern.

2.3 Der beleuchtete Personenkreis

Gegenstand der Expertise sind deutsche³ Betroffene von Menschenhandel. Da der Begriff des Menschenhandels in Deutschland strafrechtlich geprägt ist, spiegelt die Expertise vorwiegend eine strafrechtliche Perspektive auf das Thema wider.

Keine Erhebung fand hingegen über deutsche Sexarbeiter/innen⁴ statt. Diese Abgrenzung erscheint wichtig, da allzu häufig Prostitution und Menschenhandel miteinander vermischt werden. Sexarbeit im Sinne des § 1 Prostitutionsgesetz (ProstG) ist die Vornahme sexueller Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt. Voraussetzung für den Prostitutionsvertrag setzt auf Seiten der Prostituierten eine uneingeschränkte Freiwilligkeit in Bezug auf das persönliche und räumliche Umfeld, den Kundenkreis sowie die konkrete Ausgestaltung der Beziehung zum jeweiligen Kunden und die jeweilige Dienstleistungsform voraus.⁵ Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung im Sinne des § 232 StGB ist dagegen sexualisierte Gewalt an den Betroffenen und ein Straftatbestand.⁶

Viele Expert/innen lehnen den Begriff der „Zwangsprostitution“ ab, da er bereits sprachlich einen untrennbaren Zusammenhang zwischen selbstbestimmter Sexarbeit und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung herstellt. Aus diesem Grund wird der Begriff in der Expertise nicht verwendet.

Problematisch bei der Abgrenzung ist, dass bereits im Strafgesetzbuch Wertungswidersprüche zur Rechtmäßigkeit der Sexarbeit nach dem Prostitutionsgesetz angelegt sind (zur Kritik daran im Abschnitt 3.2.2). Dies betrifft insbesondere Prostituierte unter 21 Jahren. Diese Abgrenzungsproblematik war in der Expertise besonders zu berücksichtigen, da laut "Bundeslagebild Menschenhandel 2010" ca. 81% der deutschen Betroffenen von Menschenhandel unter 21 Jahre alt gewesen sind.

Da Ausgangspunkt der Expertise lediglich deutsche Betroffene von Menschenhandel sind, wurden in diesem Zusammenhang auch hauptsächlich Expert/innen befragt, die mit Betroffenen von Menschenhandel und nicht mit Prostituierten zusammenarbeiten. Nur Gesprächspartnerin A arbeitet in einer FBS, die gleichzeitig Beratungsstelle sowohl für Prostituierte als auch für Betroffene von Menschenhandel ist. Es konnte daher nur ansatzweise überprüft werden, ob und in welchem Maße das "Bundeslagebild Menschenhandel" selbstbestimmte Sexarbeiter/innen unter 21 Jahre als Betroffene von Menschenhandel ausweist. Auf den Umgang mit dieser Norm durch die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte wird später eingegangen.

Zuletzt muss angemerkt werden, dass die Frage nach deutschen Betroffenen von Menschenhandel offen formuliert war. Allerdings wurde sehr schnell deutlich, dass sich die

3 Deutsch heißt in diesem Zusammenhang grundsätzlich, dass die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Da die Staatsangehörigkeit durch die nichtstaatlichen Akteur/innen nicht immer festgestellt wird, ist es möglich, dass auch „faktische Inländer/innen“ mitberücksichtigt werden. Dies sind Ausländer/innen, die langjährig in Deutschland leben, meist hier aufgewachsen sind, und einen gefestigten Aufenthaltstitel haben.

4 Prostitution und Sexarbeit werden hier als Synonyme verwendet.

5 BeckOK ProstG-*Wendtland* § 1 Rn. 4, Stand: 01.03.2011.

6 Vgl. zur Abgrenzung auch die „Stellungnahme zur Diskussion von Menschenhandel in die Zwangsprostitution, Arbeitsmigration in die Prostitution und Prostitution als legale sexuelle Dienstleistung im Sinne des ProstG“ unter www.mitternachtsmission.de, letzter Zugriff am 24.10.2011.

Befragten der FBS in ihrer Arbeit hauptsächlich auf die weiblichen Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) konzentrieren. In der Expertise können deshalb keine Aussagen über die Situation von männlichen Betroffenen gemacht werden. Das „Bundeslagebild Menschenhandel“ unterscheidet in der Statistik über die Nationalität nicht zwischen weiblichen und männlichen Betroffenen. Insgesamt betrachtet handelt es sich 2010 um überwiegend weibliche Opfer (96%) im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.⁷

Zum Straftatbestand „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ (§ 233 StGB) werden ebenfalls keine Aussagen getroffen, da die Abfrage der Mitgliedsorganisationen ergab, dass in diesem Bereich für deutsche Betroffene so gut wie gar keine Daten und Fälle vorhanden sind. Auch im „Bundeslagebild Menschenhandel“ werden deutsche Betroffene in diesem Bereich nicht erwähnt.

3 Begriff des Menschenhandels in Deutschland

Der Begriff des Menschenhandels in Deutschland hat seine Prägung durch das Strafrecht gefunden. Erstmals wurde er 1973 als Straftatbestand eingeführt.⁸ Seine derzeitige Fassung erhielt er durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 2005⁹. Dieses verortete die Menschenhandelsvorschriften nicht mehr im 13. Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), sondern im 18. Abschnitt des StGB bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Diese sind:

- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung § 232 StGB
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft § 233 StGB
- Förderung des Menschenhandels § 233a StGB

Für die beiden letztgenannten Regelungen gab es für deutsche Betroffene keine Anhaltspunkte in der registrierten Kriminalität und in der Arbeit der Fachberatungsstellen, so dass diese nicht weiter behandelt werden. Wesentliche Bedeutung hat jedoch § 232 StGB.

3.1 Auslegung des § 232 Abs. 1 StGB durch die Gerichte

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter **Ausnutzung** einer **Zwangslage** oder der **Hilflosigkeit**, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder **dazu bringt**, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person **unter einundzwanzig Jahren** zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den

⁷ „Bundeslagebild Menschenhandel 2010“, S. 10.

⁸ Kalthegener in: KOK e.V., *Frauenhandel in Deutschland*, 2008, S. 35.

⁹ 37. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 19.02.2005, BGBl. 2005 I, 239.

sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen **bringt**.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Durch die Strafrechtsreform im Jahre 2005 wurden die Tatbestände zum Menschenhandel neu geregelt. Dazu wurden die früheren §§ 180b, 181 StGB zu der einheitlichen Vorschrift § 232 StGB zusammengefasst. Gleich blieb die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren. In der alten Rechtslage musste eine Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit von Täterseite „bekannt sein“, nunmehr muss diese „ausgenutzt“ werden. Als weiterer Unterschied musste früher auf eine Person „eingewirkt“ werden, um sie zur Prostitutionsausübung zu „bestimmen“. Dieses Merkmal wurde jedoch durch das weiter reichende Merkmal des „Brings zur Prostitution“ ersetzt.¹⁰

Alt	Neu
§§ 180b, 181 StGB	§ 232 StGB
Kenntnis der Zwangslage, Hilflosigkeit	Ausnutzung der Zwangslage, Hilflosigkeit
Einwirkung, um zu bestimmen	Dazu-Bringen

Die Rechtsprechung legt den Begriff des „Dazu-Bringens“ in Abgrenzung zur alten Rechtslage aus. Unter dem früheren „Einwirken“ wurde eine intensive Einflussnahme verstanden, die über die unmittelbare psychische Beeinflussung hinausgeht. Sie musste mit einer gewissen Hartnäckigkeit geschehen (z.B. durch wiederholtes Drängen, Versprechungen, Einsatz von Autorität, Wecken von Neugier, Täuschung,

¹⁰ Minthe, Zur Rechtstatsächlichkeit des Straftatbestandes Menschenhandel, MschKrim 2007, S. 375.

Einschüchterung, Drohung, Gewaltanwendung). Das „Dazu-Bringen“ setzt diese Hartnäckigkeit nicht voraus. Vielmehr reicht ein schlichtes Angebot oder die Vermittlung an einen Prostitutionsbetrieb.¹¹ Allerdings sei darunter nicht ein Angebot zu verstehen, dass die Prostitutionsausübung nur ermöglicht (z.B. Angebot zur Vermietung eines Zimmers). Das Angebot muss vielmehr auf die Willensentschließung einer bestimmten Person gerichtet sein. Ansonsten würde dies der Wertung des Gesetzgebers widersprechen, der die Strafbarkeit der *Förderung der Prostitution* gerade aufgehoben hat.¹² Die Strafbarkeit entfällt daher, wenn die Prostituierte bereits vorher dazu entschlossen war, der Prostitution nachzugehen.

Da bei unter 21-Jährigen das Merkmal des „Dazu-Bringens“ die einzige Strafbarkeitsvoraussetzung ist, wird hier besonders darauf zu achten sein, ob die betroffene Person bereits vorher eine eigenverantwortliche Entscheidung getroffen hat. Letztere wird zumeist dann vermutet, wenn die Person vor Kontaktaufnahme zum Verdächtigen bereits der Prostitution nachgegangen ist. Diese Auslegung des § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB war den befragten Vertreter/innen der Strafverfolgungsbehörden bekannt und sie richteten dementsprechend ihre Ermittlungstätigkeit danach aus.

Als strafmildernd im Sinne des § 232 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 StGB wird angesehen, wenn das Alter nur knapp unter der Schutzaltersgrenze liegt, eine schädigende oder ausbeuterische Tendenz fehlt oder bei Veranlassung einer freiwilligen Prostitutionstätigkeit.¹³

3.2 Kritik am § 232 StGB

Die Kritik an den Straftatbeständen Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB) betrifft sehr viele unterschiedliche Ebenen. Diese reichen vom Zweck der Regelung über den Regelungsgehalt bis hin zu einzelnen Formulierungen des Straftatbestands. Hier werden die grundsätzlichen Kritikpunkte diskutiert. Auch diese selbst sind innerhalb der Fachöffentlichkeit umstritten. Die Diskussion kann an dieser Stelle nur angerissen werden.

3.2.1 Zweck der Regelung

Zunächst wird bereits die Motivation des Gesetzgebers angezweifelt, dass mit dem Menschenhandel tatsächlich „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“, wie es der 18. Abschnitt des StGB jedoch vorgibt, bekämpft werden sollen. Frommel und Schaar¹⁴ meinen, es handele sich dabei eher um Strafnormen, die illegale Märkte kontrollieren und ausländerrechtliche Ziele verfolgen sollen. Dass die Regelungen verkapptes Aufenthaltsrecht seien, zeige gerade die Voraussetzung der „auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ im § 232 Abs. 1 Satz 1 StGB. In dieser sei nicht eine individualisierte Täter-Opfer-Beziehung die Ausgangsposition der Strafbarkeit, sondern die wirtschaftliche und soziale Notlage von Menschen, die meist erst durch die repressive Migrationspolitik

11 BGH, Beschluss vom 07.04.2005 - 2 StR 524/04.

12 OLG Hamm, Beschluss vom 11.05.2010 – III-2 Ws 86/10.

13 BGH, Beschluss vom 07.03.2006 – 2 StR 555/05.

14 Frommel/Schaar, Einwände gegen den am 19.02.2005 neu gefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 61.

geschaffen werde. An die Stelle sinnvoller Regelungen zur Änderung struktureller Probleme trete die Sanktionierung der Vermittlung in illegalisierte Märkte.

3.2.2 Wertungswiderspruch zum Prostitutionsgesetz

Daneben unterliege die Ausgestaltung des § 232 StGB nach Ansicht von Thieé¹⁵ einem Zwiespalt zwischen Anerkennung der freien Willensentscheidung der/des Prostituierten und der Nichtakzeptanz marktgesteuerter Sexualität. Dieser sei in der bürgerlichen Gesellschaft durch die Bipolarität der Privatsphäre auf der einen und der Arbeitssphäre auf der anderen angelegt. Sexualität werde grundsätzlich dem privaten Bereich zugeordnet. Die Vorstellung sei, dass Sexualität als etwas Privates sich den Regeln monetärer gesellschaftlicher Machtverhältnisse entziehe. Die Zwänge auf der Ebene der Arbeitssphäre werden jedoch als gegeben wahrgenommen und akzeptiert. Da sich beide Bereiche in der Prostitution vereinen, werde diese unter den Generalverdacht gestellt, sie sei – im Gegensatz zur privaten Sexualität – unfreiwillig. Diese Ansicht¹⁶ verkennt nicht, dass in dem Milieu vermehrt Straftaten wie Vergewaltigung, Freiheitsberaubung oder Nötigung begangen werden, fragt sich aber zu Recht, weshalb der gesellschaftliche Bereich darüber hinaus mit Straftatbeständen belegt werden soll. Es wird daher auch von Sonderstrafrecht der Prostitution gesprochen.

Prostitution ist durch die Einführung des ProstG im Jahr 2001 eine legal anerkannte Erwerbstätigkeit geworden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist jede/r voll geschäftsfähig und kann uneingeschränkt Verträge abschließen. Dies gilt auch für Prostitutionsverträge. Das Strafgesetzbuch (StGB) nimmt indes Bezug auf die Erwerbstätigkeit der Prostitution und stellt bestimmte Handlungen in Zusammenhang damit unter Strafe. Darunter fallen zum Beispiel die Straftatbestände § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), § 181a StGB (Zuhälterei) und § 232 StGB (Menschenhandel). Die konkrete Ausgestaltung des § 232 Abs. 1 StGB sieht in Verbindung mit gewissen „willensbeeinträchtigenden Situationen“ (Satz 1: Zwangslage, auslandsspezifische Hilflosigkeit. Satz 2: Unter 21 Jahre) das alleinige „Bringen zur Prostitution“ als strafwürdig an. Ausreichend¹⁷ ist, dass die Situation vom Täter/innenkreis vorgefunden wird. Die Lage muss von den Täter/innen nicht erst geschaffen werden. Die strafrechtliche Missbilligung der Handlung kann sich daher lediglich auf die Prostitution als solche beziehen. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu der Wertung des Prostitutionsgesetzes, nach der die Sexarbeit legal ist.

Die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren wurde mit der Begründung eingeführt, dass meistens Personen in dieser Altersgruppe betroffen seien und deshalb eines besonderen

15 Vgl. insgesamt: Thieé, Von White Slavery, Zwangsprostitution, Opferschutz und dem Wunsch, durch Strafe Gutes zu tun, Kritische Justiz 2005, S. 391.

16 Thieé, S. 391.

17 Neben die einschränkende Auslegung des Begriffs „Dazu-Bringen“ durch die Gerichte tritt nach einer Ansicht (so z.B. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 16, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 9) ein weiteres Korrektiv: das Erfordernis der Ausbeutung durch die Prostitution. Dies ist jedoch in der Literatur (andere Ansicht z.B. MüKo StGB-Renzikowski, § 232 Rn. 39) umstritten, da die Ausbeutung sich zumindest dem Wortlaut nach nicht auf die Prostitution bezieht, sondern nur auf die sexuelle Handlung. Die Rechtsprechung scheint sich diesem Problem noch nicht angenommen zu haben.

strafrechtlichen Schutzes bedürften.¹⁸ Eisele¹⁹ kritisiert, Satz 2 spreche im Wortlaut Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren allein aufgrund ihres Alters die Entscheidungsfreiheit ab, wenn es um das „Ja“ oder „Nein“ zur Prostitution ginge.²⁰ Nicht bestritten wird, dass jüngere Menschen aufgrund ihrer geringeren Lebenserfahrung gefährdeter und damit schutzwürdiger sind. Allerdings wäre es ein Fehler, von der registrierten Kriminalität in diesem Bereich, die einen hohen Anteil an unter 21-jährigen Verletzten aufweist, auf die besondere Gefährdungslage zu schließen. Insofern ist zu beachten, dass diese lediglich ein Spiegel der Gesetzeslage darstellt und die Art der Verletzlichkeit bedingt. Dass die Gerichte auf Korrekturkurs gehen und § 232 Abs. 1 StGB einschränkend auslegen ist Ausdruck dafür, dass die gesetzliche Wertung auch nicht strafwürdige Fälle erfasst. Es wird daher gefordert, den Straftatbestand so zu formulieren, dass er den Namen „Zwangsprostitution“ auch verdient.²¹

Sorgfältig sind daher die Vor- und Nachteile des erweiterten Straftatbestands abzuwägen. Als Vorteil erweist sich die weite Formulierung für die Strafverfolgungsbehörden, da sie breite Kontrollbefugnisse eröffnet. Diese Eingriffsbefugnis muss sich jedoch auch immer am strafprozessualen Erfolg der jeweiligen Rechtsnorm in der Strafverfolgung messen lassen.²² Angesichts der restriktiven Auslegung durch die Gerichte wäre es von Vorteil, diesen Umstand noch einmal zu untersuchen.²³

Immer wieder wird bei Neuregelungen im Hinblick auf die Bekämpfung von Menschenhandel der Opferschutz als zentrale Motivation genannt.²⁴ Die Neuerungen müssen sich daher auch an dieser Forderung messen lassen. Der in Gesetzesform gegossene Begriff des Menschenhandels in Deutschland ist rein strafrechtlich geprägt. Dennoch ist anerkannt, dass allein die Strafverfolgung den Betroffenen kaum Nutzen bringt und auch nicht immer im Interesse der Betroffenen ist. Dies zeigt schon die mangelnde Aussagebereitschaft der Betroffenen, die die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig in Beweisnot bringt. Wenn tatsächlich der Opferschutz maßgebende und nicht nur vorgeschobene Motivation für die Bekämpfung des Menschenhandels wäre, so

18 Kalthegener, Menschenhandel, Änderung und Erweiterung der Strafrechtsparagrafen, 2005, zu finden unter: http://www.kok-buero.de/data/Medien/KOK-Stellungnahme_StrAndG-2005.pdf, zuletzt besucht am 25.10.2011.

19 In: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 20. mit weiteren Nachweisen.

20 Dies betreffe in gleichem Maße Migrant/innen, die mit der Entscheidung, in dem Zielland der Prostitution nachzugehen zwar eine riskante, aber rationale Entscheidung getroffen hätten, so Frommel/Schaar, Einwände gegen den am 19.02.2005 neu gefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 63.

21 Frommel/Schaar, S. 63.

22 Minthe, Zur Rechtstatsächlichkeit des Straftatbestandes Menschenhandel, MschKrim 2007, S. 381.

Dieser Beitrag stellt die Ergebnisse eines Forschungsprojektes zur Untersuchung der Rechtstatsächlichkeit des Straftatbestandes Menschenhandel in der Fassung vor dem Strafrechtsänderungsgesetz dar. Strafprozessual am erfolgreichsten war § 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB (alte Fassung), der das Bestimmen von unter 21-Jährigen zur Prostitution unter Strafe stellte. Dieser war also vergleichbar mit dem heutigen § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB.

23 Vgl. die Evaluation der Strafverfolgung von Menschenhandel durch das Max-Planck-Institut und die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden, zusammengefasst in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, 2006.

24 Kalthegener in: Menschenhandel, Materialien, S. 19, <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-frauen/materialsammlung.pdf?start&ts=1189271287&file=materialsammlung.pdf>, zuletzt besucht 25.10.2011.

müsste die Bekämpfung auf anderen Ebenen vorangetrieben werden. Die Änderung des Aufenthaltsrechts brachte einen Aufenthaltstitel für aussagebereite Betroffene von Menschenhandel für die Dauer des Strafverfahrens (§ 25 Abs. 4a AufenthG). Dennoch bleibt der Fokus auf dem Strafverfolgungsinteresse des Staates und richtet sich kaum nach den Bedürfnissen der Betroffenen. Die Strafverfolgungsbehörden haben erkannt, dass durch Fachberatungsstellen betreute Betroffene stabilere Zeug/innen darstellen.²⁵ Trotzdem bleibt das Problem, dass damit nicht zu den Ursachen bzw. zu den den Menschenhandel fördernden Bedingungen durchgedrungen wird. Um die strukturellen Machtverhältnisse zwischen Täter/innen und Betroffenen auszugleichen, sind vielmehr Instrumente erforderlich, die die Rechte des gefährdeten Personenkreises stärken und diese zur Durchsetzung ermächtigen. Diese seien u.a. im Zivil-, Miet-, Arbeits-²⁶ und Gewerberecht²⁷ zu suchen und auch zu finden. Sonderbesteuerungsrecht²⁸ und andere repressive Maßnahmen, würden die Sexarbeiter/innen diskriminieren und stigmatisieren und seien daher kontraproduktiv.²⁹ So wurde von einer Gesprächspartnerin betont, dass die Einführung des § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB im Milieu zu Unsicherheiten geführt habe. Im schlimmsten Fall komme es zu einem Ausschluss von unter 21-jährigen Sexarbeiter/innen aus den Bordellen, da die Betreiber/innen die Strafverfolgung fürchteten. Dies führe dazu, dass diese Gruppe in ungeschützteren Bereichen wie der Straßenprostitution arbeiten müsse. Die Arbeitsbedingungen würden dadurch noch verschlechtert.

4 Registrierte Kriminalität im "Bundeslagebild Menschenhandel"

4.1 Erklärungen zum Bundeslagebild

Das "Bundeslagebild Menschenhandel" wird herausgegeben vom Bundeskriminalamt (BKA). Die Aussagen des Lagebildes beruhen auf den Meldungen der Landeskriminalämter. Bis zum Jahr 2005 war das Lagebild eine *Eingangsstatistik*. Das heißt, bis zu diesem Zeitpunkt wurden alle im Erfassungszeitraum *eingeleiteten* Ermittlungsverfahren erhoben. Seit 2005 ist das Lagebild eine *Ausgangsstatistik*. Nunmehr werden ausschließlich die *abgeschlossenen* Ermittlungsverfahren erfasst. Wenn zum Beispiel ein Verfahren im Jahr 2011 eingeleitet und erst im Jahr 2012 abgeschlossen wurde, dann wurde es in der Eingangsstatistik im Jahr 2011 registriert. In der Ausgangsstatistik wird es 2012 erfasst. Die Daten des Lagebildes Menschenhandel vor 2005 und danach lassen sich daher nur sehr eingeschränkt vergleichen.

Abgeschlossen ist ein Verfahren, wenn es von der Polizei an die Staatsanwaltschaft

25 Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, S. 341.

26 Frommel/Schaar, S. 62, Frommel, Die Reform der Strafbarkeit von Menschen- und Frauenhandel aus kriminologischer Sicht, NK 2005, S. 57, 60.

27 Vgl. Pressemitteilung Bundesweite AG Recht, 9.12.2008, <http://www.koopakoma.de/DOKUMENTE/Prostitution%20und%20Menschenrechte%202008.pdf>, zuletzt besucht am 25.10.2011.

28 Vgl. Offener Brief an die Abgeordneten des Hessischen Landtags, Für eine rechtsstaatskonforme Besteuerung von Frauen in der Prostitution, 05.10.2011, <http://www.donacarmen.de/?p=216>, zuletzt besucht am 25.10.2011.

29 Vgl. Offener Brief, Gemeinsam gegen die repressive Wende in der deutschen Prostitutionspolitik, 25.05.2011, <http://www.donacarmen.de/?p=157>.

vollständig abgegeben worden ist. Wenn die Polizei einen Anfangsverdacht hat, hat sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft darüber zu informieren. Diese leitet das Ermittlungsverfahren ein und ist während der gesamten Ermittlung die „Herrin des Verfahrens“³⁰. Das bedeutet, dass die Ermittlung in enger Kooperation mit der Staatsanwaltschaft geführt wird. Diese gibt in der Regel die Richtung der Ermittlung vor und gibt Anweisungen an die Ermittlungspersonen (Polizei). Zum Beispiel kann sie verfügen, dass die Ermittlungsbeamten eine Person vernehmen sollen. Erst wenn die Polizei den Sachverhalt *ausermittelt* hat, gibt sie den Vorgang abschließend an die Staatsanwaltschaft ab. In diesem Zeitpunkt wird das Verfahren abgeschlossen und als solches im Lagebild registriert.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet nun, ob sie öffentliche Klage erhebt oder das Verfahren einstellt. Wenn sie der Ansicht ist, der Tatverdacht habe sich nicht erhärtet oder die belastenden Beweise seien für eine Anklage nicht ausreichend, wird sie das Verfahren einstellen. Diese Einstellung wird nicht rückwirkend im Lagebild registriert und das Verfahren bleibt als abgeschlossenes Ermittlungsverfahren erfasst.

Die weiteren Verfahrensergebnisse werden auch nicht von den befragten einzelnen Landeskriminalämtern erhoben. Ebenso wenig wird registriert, wie viele der öffentlichen Klagen der Staatsanwaltschaft erfolgreich sind.

Erfasst werden neben der Zahl der Ermittlungsverfahren weitere Daten. Darunter sind Angaben und Zahlen über die Nationalität der Tatverdächtigen und der Opfer sowie die Altersstruktur letztgenannter. Vereinzelt sind Erklärungsansätze für eine besonders auffällige Entwicklung benannt. Ferner werden deliktische Besonderheiten im Zusammenhang mit der Anwerbung der Opfer, Umstände der Prostitutionsausübung und der Vermittlung der Betroffenen an FBS dargestellt. Seit 2003 werden auch Straftaten zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger abgebildet. Erstmals im Bundeslagebild 2010 werden Angaben über die Verfahrensinisierung gemacht.

Bei der Analyse von Daten des Lagebildes müssen unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden. So können Großverfahren die Statistik in eine Richtung verzerren. Ferner werden nur Verfahren über den Straftatbestand Menschenhandel erfasst. Weichen die Ermittlungsstellen auf andere Straftatbestände aus, zum Beispiel § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), werden diese Fälle nicht registriert.³¹

Zu beachten ist, dass die registrierte Kriminalität im Lagebild nicht die Realität des Straftatbestands Menschenhandel abbilden kann. Die Anzahl und das soziale Profil der ermittelten Tatverdächtigen und Betroffenen hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. So können unter anderem folgende Umstände eine Rolle spielen: Intensität der Polizeikontrollen, Ermittlungsschwerpunkte, Anzeigeverhalten der Bevölkerung, gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf das Thema, Selbsterkennung der Betroffenen, Praktikabilität und Beweisbarkeit des jeweiligen Straftatbestands.

30 Beulke, Strafprozessrecht, § 6 Rn. 106.

31 "Bundeslagebild Menschenhandel" 2004, S. 3.

4.2 Analyse der „Bundeslagebilder Menschenhandel“³²

Die Tabelle 1 zeigt den prozentualen Anteil deutscher Betroffener von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) in den Lagebildern 2004 bis 2010. Die Zahlen verzeichnen von 2004 bis 2008 einen kontinuierlichen Anstieg von 13% auf 28%. Seit 2009 sind die Zahlen wieder rückläufig und liegen im Jahr 2010 bei 20%. Die Deutschen stellen jedoch nach wie vor die größte Gruppe von Betroffenen. Im Jahr 2010 allerdings nur minimal gefolgt von rumänischen Betroffenen. Auch in absoluten Zahlen lässt sich zunächst bis 2008 eine deutliche Steigerung bemerken, die seit 2009 wieder abnimmt. Die Anzahl der betroffenen Personen hat um 55 Personen abgenommen.

Tabelle 1: Anteil deutscher Betroffener

Jahr	Deutsche im Verhältnis zu Betroffenen anderer Nationalität	Anzahl der deutschen Betroffenen in absoluten Zahlen
2004	13%	127
2005	18%	115
2006	23%	181
2007	27%	184
2008	28%	192
2009	25%	176
2010	20%	121

Tabelle 2 zeigt die Altersstruktur der im Bundeslagebild ausgewiesenen deutschen Betroffenen. Hier wird deutlich, dass die Personen zwischen 18 und 21 Jahren in jedem Jahr die größte Gruppe stellen.

Tabelle 2: Altersstruktur deutscher Betroffener

Jahr/Alter	Unter 14 Jahre	14-17 Jahre	18-20 Jahre	21-24 Jahre	Über 24 Jahre
2004		21%	40%	17%	22%
2005	1%	24%	47%	14%	12%
2006	0	16%	63%	8%	14%
2007	2%	19%	52%	12%	15%
2008	2%	36%	42%	7%	12%
2009	7%	22%	51%	11%	9%
2010	2%	21%	58%	12%	7%

Tabelle 3 teilt das Alter in die für § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB relevanten Altersgrenzen ein. Die Personengruppe unter 21 Jahre ist prozentual jedes Jahr mit einer einjährigen Ausnahme 2007 stetig gewachsen und hält sich im Jahr 2010 bei ca. 81%.

³² Quelle jeweils: Bundeslagebilder Menschenhandel 2004 bis 2010 vom BKA, unter http://www.bka.de/nr_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html?_nnn=true, zuletzt besucht am 24.10.2011.

Tabelle 3: Anteil der deutschen Betroffenen, die unter die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren fallen

Jahr / Alter	Unter 21 Jahre	Über 21 Jahre ³³
2004	61%	39%
2005	71%	26%
2006	79%	22%
2007	73%	27%
2008	80%	19%
2009	80%	20%
2010	81%	19%

Tabelle 4 stellt den Anteil der unter 21-Jährigen deutschen Betroffenen im Vergleich zum Anteil der unter 21-Jährigen aller Nationalitäten gegenüber. Hier wird deutlich, dass die deutschen Betroffenen in wesentlichem Umfang mehr unter die Schutzaltersgrenze im Sinne des § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB fallen.

Tabelle 4: Anteil der unter 21-Jährigen deutschen und der unter 21-Jährigen insgesamt

	Unter 21 Jahre (deutsch)	Unter 21 Jahre (alle)
2004	61%	36%
2005	71%	36%
2006	79%	49%
2007	73%	57%
2008	80%	62%
2009	80%	64%
2010	81%	56%

Das "Bundeslagebild Menschenhandel" bildet in geringem Maße auch besonders auffällige Tatmerkmale ab. Deutsche Staatsangehörige betreffend macht es folgende Aussagen:

- 2005: „Nach wie vor ist festzustellen, dass Menschenhandel zum Nachteil deutscher Opfer in der Regel durch deutsche Tatverdächtige begangen wird. Durch vorgetäuschte Liebesbeziehungen und finanzielle Verpflichtungen sowie unter Ausnutzung familiärer Beziehungen werden häufig im Vorfeld der Prostitutionsausübung Abhängigkeiten geschaffen“ (S. 7)
- 2006: „Ein leichter Anstieg der Opferzahl insgesamt wurde im Alterssegment der unter 21-Jährigen festgestellt. Während hier der Anteil der deutschen Staatsangehörigen vergleichsweise hoch war (möglicherweise begann die Prostitutionsausübung aufgrund sog. „Love-Boy-Beziehungen“)...“ (S. 6)
- 2007: „12% der 689 festgestellten Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung waren minderjährig; knapp die Hälfte davon waren Deutsche.“

³³ Wenn die Summe der Spalten 2 und 3 nicht 100% ergibt, könnte das daran liegen, dass das Alter einiger Betroffener im Verfahren unbekannt blieb, diese aber dennoch aufgeführt wurden. Wenn sie über 100% ergibt, liegt das an der Aufrundung bei einer Zahl ab 0,5%.

(...) Der Schwerpunkt lag mit 392 Opfern (57%) im Alterssegment der unter 21-Jährigen, was eine geringfügige Steigerung im Vergleich zum Jahr 2006 bedeutet. Auch hier haben deutsche, (...) einen vergleichsweise großen Anteil. Ursächlich für den signifikanten Anteil der unter 21-Jährigen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit der Umstand, dass diese Altersgruppe aufgrund der Strafnormierung des § 232 I Satz 2 StGB deutlich einfacher als Opfer von Menschenhandel identifiziert werden kann.“ (S. 9 f.)

- 2009: „ (...) bei den deutschen Opfern besteht häufig ein Migrationshintergrund“ (S. 10)

Diese Tatumstände wurden in den Leitfadeninterviews weiter vertieft und werden an späterer Stelle (siehe Abschnitte 6.1, 7.1 7.2 , 7.4) diskutiert.

Die Betreuung der Betroffenen durch Fachberatungsstellen nimmt kontinuierlich zu. Waren es 2004 nur 16%, verzeichnen die Bundeslagebilder 2007 (21%), 2008 (24%), 2009 (25%) und 2010 (35%) einen deutlichen Anstieg. Hier wird allerdings nicht nach den Nationalitäten der Opfer differenziert.

5 Anteil der deutschen Betroffenen

Die Auswertung der durch die FBS ausgefüllten Fragebögen ergab im Vergleich zu den Bundeslagebildern ein anderes Bild. Die FBS wurden nach der Anzahl der Betroffenen von Menschenhandel mit deutscher Staatsangehörigkeit und der Betroffenen insgesamt in den Jahren 2006 bis 2010 gefragt. Hierbei wurde ersichtlich, dass es bei dem Anteil der deutschen Klientinnen starke Unterschiede zwischen den FBS gibt.³⁴ Dies gilt auch für die unterschiedlichen Jahre innerhalb derselben FBS. Bei einer der befragten FBS liegt der durchschnittliche Anteil seit 2007 bei ca. 20%. Bei 13 FBS liegt der Prozentsatz im einstelligen Bereich, bei acht FBS im zweistelligen Bereich. Der Jahresdurchschnitt für das Jahr 2006 beträgt 4%, für 2007 und 2008 liegt der Mittelwert bei jeweils 7%, für 2009 bei 11% und 2010 bei 9%. Für die Jahre 2006 bis 2010 insgesamt beträgt der Mittelwert ca. 8% für deutsche Klientinnen.³⁵

Die Tabelle 5 stellt die Ergebnisse der Erhebung bei den FBS dem Bundeslagebild gegenüber.

34 Ob der Grund in regionalen Schwankungen, in der Schwerpunktsetzung der FBS oder anderen Ursachen zu suchen ist, hätte den Rahmen dieser Expertise gesprengt.

35 Bei der Interpretation der Zahlen muss berücksichtigt werden, dass diese Ergebnisse Mittelwerte darstellen. Dieser Mittelwert ist zum Teil wegen Antwortausfällen (z.B. fehlende Dokumentation) ungenau, da er die Lücken mit Null ausfüllt und so undokumentierte Tatsachen außer Betracht lässt.

Tabelle 5: Gegenüberstellung des Anteils der deutschen Betroffenen vom Bundeslagebild und der Erhebung bei den FBS

Jahr	Anteil der deutschen Betroffenen im Bundeslagebild	Anzahl der deutschen Betroffenen bei den FBS
2004	13%	Nicht erhoben
2005	18%	Nicht erhoben
2006	23%	4%
2007	27%	7%
2008	28%	7%
2009	25%	11%
2010	20%	9%

Die beiden befragten Landeskriminalämter hatten im Jahr 2010 ca. 72% bzw. 66% deutsche Betroffene. Dies zeigt im Vergleich zum Mittelwert des Lagebilds, dass der Anteil der jeweils betroffenen Nationalitäten regional starken Schwankungen unterliegt. Dafür kann jedoch keine monokausale Erklärung geboten werden. Es ist aber davon auszugehen, dass unterschiedliche Ermittlungsansätze der LKÄ den Ausschlag dafür geben, dass bestimmte Gruppen von Personen häufiger als Betroffene identifiziert werden.

Dies betrifft nicht nur starke Schwankungen von Region zu Region, sondern gilt ebenso für den bundesweiten Vergleich zwischen deutschen und nichtdeutschen Betroffenen. Der Gesprächspartner eines der beiden LKÄ führt dazu aus, bereits die Tatsache, dass der Tatort sich in Deutschland befinde führe dazu, dass die deutschen Staatsangehörigen die größte Gruppe stellten. Nicht ausgeschlossen werden könne deshalb, dass die Einführung des § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB mit der Schutzaltersgrenze von 21 Jahren dazu geführt habe, dass es einen deutlichen Anstieg nach oben gegeben habe. Andererseits müsse gesehen werden, dass in diesem Bereich seit 2008 wieder ein Abwärtstrend zu verzeichnen sei. So legten die Gerichte den § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB eher restriktiv aus. Ferner würde der von der Polizei anvisierte Personenkreis auch lernen, mit dem Straftatbestand umzugehen und sich abzusichern. In diesen Menschenhandelsverfahren gebe es immer wieder unterschiedliche Phasen, in denen bestimmte Nationalitäten den Schwerpunkt bilden.

Staatsanwältin S bestätigt, dass das Hellfeld eher ein Spiegel der Kontrolltätigkeit als der kriminellen Realität darstelle. In ihrer Abteilung gebe es keinen Schwerpunkt auf deutsche Betroffene. Dies liege bereits in der Zuständigkeit für Menschenhandel vor dem Hintergrund organisierter Kriminalität begründet. In diesem Bereich seien deutsche Betroffene seltener anzutreffen, da häufig grenzüberschreitende Strukturen das entscheidende Kennzeichen organisierter Kriminalität seien. Grenzüberschreitende Ermittlungen seien jedoch häufig sehr aufwendig und die Dienststellen hätten möglicherweise nicht die Mittel, den Aufwand zu betreiben.

Auffällig ist der Unterschied des registrierten Anteils der deutschen Betroffenen im Bundeslagebild einerseits und der Fachberatungsstellen andererseits. Alle

Gesprächspartnerinnen von den FBS teilten mit, dass viele der deutschen Klientinnen durch die Polizei vermittelt wurden, allerdings in unterschiedlicher Prozentzahl (100%, 75%, 45%, „einige“). Diese starke Differenz könnte jedoch ganz unterschiedliche Gründe haben. Ein Erklärungsansatz wäre, dass die Strafverfolgungsbehörden bei ausländischen Betroffenen gerne auf die Dolmetscherdienste der FBS zurückgreifen, die sie bei Deutschen nicht brauchen. Die Steigerung des Anteils auch bei den FBS könnte zum Teil daran liegen, dass die FBS laut Lagebericht immer stärker mit einbezogen werden (siehe Abschnitt 4.2 am Ende).

6 Profil der Betroffenen

6.1 Altersstruktur

Die Betroffenen sind vorwiegend junge Mädchen und Frauen. Dieses Bild liefert sowohl das Bundeslagebild als auch die Erhebung bei den FBS. Für das Jahr 2010 ergab die Auswertung der Fragebögen, dass Minderjährige ca. 9%, Frauen zwischen 18 und 21 Jahren ca. 45,5% und Frauen ab 21 Jahren ca. 45,5% der Beratenen ausmachen. Insgesamt beträgt daher der Anteil der unter 21-Jährigen 54,5%. Vereinzelt wird auch auf Frauen hingewiesen, die ein deutlich höheres Lebensalter aufweisen (über 40 Jahre).

Tabelle 6: Gegenüberstellung des Anteils der deutschen Betroffenen unter 21 Jahre vom Bundeslagebild und der Erhebung bei den FBS

	Unter 21 Jahre (Bundeslagebild)	Unter 21 Jahre (Fachberatungsstellen)
2010	81%	54,5%

Drei der Gesprächspartner/innen aus den FBS hatten mehrheitlich jüngere Frauen zu beraten. Auch die Frauen, die die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren überschritten hatten, waren noch in diesem Altersbereich anzusiedeln (bis 30 Jahre). Lediglich eine Beraterin führte aus, dass die meisten zwischen 27 und 37 Jahre alt waren. Auch Rechtsanwältin R bestätigt, dass ihre deutschen Mandantinnen sehr jung waren. Die Interviewpartnerin vom LKA Zeugenschutz betont, dass die von ihnen betreuten gefährdeten Betroffenen nicht älter als 25 Jahre waren.

Gefragt nach **möglichen Erklärungsansätzen** für diese Tatsache, betonten die Interviewpartner/innen, dass es sich bei den betroffenen Personen vornehmlich um Frauen handele, die wenig Lebenserfahrung mitbrächten und sehr naiv, labil und unsicher seien. Sie seien dadurch sehr viel leichter einzuschüchtern und zu beeinflussen gewesen, sowohl durch Drogen als auch durch jegliche Form von Gewalt. Diese Merkmale kommen verstärkt bei jungen Frauen vor. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass junge Frauen generell **verletzlicher** sind als ältere Frauen.

Als weiterer Grund wurden neue **Ermittlungsansätze** genannt. So wurde zum Beispiel 2007 in Berlin eine spezialisierte Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung des Kinderhandels

zur sexuellen Ausbeutung eingesetzt.³⁶ 85% der unter 14-jährigen identifizierten Betroffenen wurden in Berlin registriert. In diesem Verfahren wurden meist männliche Betroffene identifiziert.³⁷ Solche Ermittlungserfolge schlagen sich jedoch in den bundesweiten Zahlen nieder.

Es wurde von drei Interviewpartner/innen hervorgehoben, dass die **Nachfrage** nach immer jüngeren Prostituierten steige. Dies liege unter anderem auch daran, dass die Freier Geschlechtsverkehr ohne Kondom fordern würden. In der Annahme, dass bei jüngeren Frauen das Risiko einer übertragbaren Geschlechtskrankheit geringer sei, verlangten sie nach möglichst jungen Mädchen und Frauen.

Eine Ausgangsvermutung der Expertise lag darin, dass die Einführung des **§ 232 Abs. 1 Satz 2 StGB** zu dem auffallenden Anstieg der Betroffenen unter 21 Jahre führte.

Der beachtliche Anteil der unter 21-Jährigen betrifft nicht nur die deutschen, sondern alle Betroffenen insgesamt (s. Tabelle 4). Die LKA-Beamten/innen bestätigten die einfache Handhabung dieses Straftatbestands. Objektiv sei leicht festzustellen, dass eine Frau unter 21 Jahren als Prostituierte arbeite. Mittlerweile legten die Gerichte den Tatbestand restriktiv aus und verlangten für die Strafbarkeit ein „erstmaliges Bringen zur Prostitution“. Die Frage nach dem erstmaligen Beginn der Erwerbstätigkeit als Sexarbeiterin könne dennoch unproblematisch geklärt werden. So könne zum Beispiel der Lebenslauf einer jungen Frau durch Gespräche mit der Familie oder durch anderweitig festgestellte personenbezogene Daten gut nachvollzogen werden. Dies sei bei Migrantinnen häufig schwieriger, weil die objektiven Ermittlungsansätze durch den grenzüberschreitenden Bezug beschränkter seien, so dass die Polizei primär auf die Betroffene als subjektives Beweismittel zurückgreifen müsse.

Ob die im "Bundeslagebild Menschenhandel" registrierten Ermittlungsverfahren im Bereich der unter 21-Jährigen der restriktiven Auslegung des § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB durch die Gerichte und durch die der Rechtsprechung folgenden Staatsanwaltschaft standhalten, kann nicht festgestellt werden. Über den weiteren Erfolg der Ermittlungsverfahren wird keine Statistik geführt. Der Einschätzung eines LKA-Beamten zufolge würden viele Verfahren eingestellt oder nicht zur Verurteilung führen. Dies könne aber unterschiedliche Gründe haben. Einerseits könnte es daran liegen, dass die Zahlen noch aus der Anfangszeit nach der Einführung des § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB stammten, in der die Rechtsprechung dazu noch nicht gefestigt war. Es kann andererseits auch auf die Qualität der Anklage oder auf fehlendes Fachwissen der Richter/innen zurückzuführen sein. Ferner mangle es häufig am Zeug/innenbeweis, wenn die Betroffenen nicht mehr auffindbar oder aussagebereit seien.

Der Grund dafür, dass 81% der deutschen Betroffenen unter 21 Jahre sind, aber nur 56%

36 „Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2007, S. 13.

37 „Bundeslagebild Menschenhandel 2008“ S. 9.

des Gesamtdurchschnitts diese Altersgrenze unterschreiten wird darin vermutet, dass der § 232 Abs. 1 Satz 1 StGB auf nichtdeutsche Frauen zugeschnitten sei. Dies ist eindeutig bei der Voraussetzung „auslandsspezifische Hilflosigkeit“. Diese könne leicht anhand von bestimmten Kriterien geprüft und dem Gericht nachvollziehbar belegt werden. Aber auch der „Zwangslage“ liegen eher Umstände zugrunde, in denen sich der/dem Betroffenen wegen der schlechten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Herkunftsland keine andere Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts bietet. Zusätzlich liefere der ungesicherte aufenthaltsrechtliche Status den Täter/innen eine weitere Machtposition.³⁸ Die „Zwangslage“ sei daher bei deutschen Betroffenen schwieriger zu fassen, so Staatsanwältin S. Diese würde häufiger vor dem Hintergrund von Suchtmittelabhängigkeiten ausgenutzt. Wenn es aber um den Nachweis einer Zwangslage aufgrund einer psychischen Abhängigkeit gehe, stoße das Strafrecht an seine Grenzen. In dieser Hinsicht gebe es kaum Rechtsprechung, die den Strafverfolgungsbehörden eine griffige Definition liefere, ab wann eine psychische Abhängigkeit eine „Zwangslage“ darstelle. Somit sei § 232 Abs. 1 Satz 1 StGB bei deutschen Betroffenen schwieriger nachzuweisen. Beim einfachen Menschenhandel (Abs. 1) bleiben daher die Strafverfolgungsbehörden eher auf den § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB beschränkt. Dies führt dazu, dass die ausgewiesenen Betroffenen unter 21 Jahre alt sind und mögliche andere nicht erfasst werden.

6.2 Soziale Situation

Die FBS und die Interviewpartner/innen wurden nach besonderen Merkmalen in der Lebenssituation der Klientinnen befragt, um einen Eindruck davon zu erhalten, in welchen Situationen die Frauen besonders gefährdet sind. Folgende Konstellationen haben sich herauskristallisiert:

- **Berufliche Perspektivlosigkeit / geringes Bildungsniveau**
- **Familiäre Konflikte:** Aufgrund der familiären Situation haben die Frauen wenig Bindung zu ihren Eltern. Nähe, Halt und Geborgenheit finden sie dort nicht. In einigen Fällen kamen die Täter/innen aus der Familie.
- **Vereinsamung**
- **Problempphase:** die Mädchen geraten während der Pubertät in Konflikt mit ihren Eltern, sie befinden sich in einer Phase des Ausprobierens und des Ablösens vom Elternhaus.
- **Fehlende finanzielle Absicherung**
- **Schulden:** häufig auch bei unbeteiligten Dritten (z.B. Mobilfunkanbieter)
- **Schwache geistige Entwicklung**

³⁸ Kommentierung zur „Zwangslage“, MüKo StGB-Renzikowski, § 232 Rn. 18.

- **Schwaches Selbstbewusstsein**
- **Wohnungslosigkeit**
- **Suchterkrankungen / Drogenkonsum**
- **Psychische Erkrankungen oder andere Krisensituation**
- **Gewalterfahrung / Traumata**
- **Migrationshintergrund**

7 Tatumstände

Hinsichtlich der Tatumstände ließen sich einige besondere Merkmale herausbilden. Bezüglich des Täter/innenkreises war festzustellen, dass diese in einigen Fällen aus der eigenen Familie kamen. Meistens handelte es sich um männliche Täter. Über weibliche Täterinnen wurden jedoch ebenfalls berichtet.

Sowohl von den befragten FBS als auch von allen interviewten Expert/innen wurde besonders hervorgehoben, dass beim Menschenhandel zulasten deutscher Staatsangehöriger häufig eine emotionale Abhängigkeit der Frauen vom Täter gegeben ist.

7.1 Emotionale Abhängigkeit – Sog. „Loverboy-Verfahren“

Die überwiegende Anzahl der schriftlich befragten FBS gaben in unterschiedlicher Formulierung an, dass sich in den meisten Fällen die weiblichen Betroffenen zum Tatzeitpunkt in einer irgendwie gearteten emotionalen Beziehung zum meist männlichen Täter befanden. Häufig wurde dies mit den Worten „emotionale“ bzw. „psychische Abhängigkeit“, „Loverboy-Methode“ oder auch „Liebesbeziehung zum Täter“ beschrieben. Zum Teil wiesen die Befragten darauf hin, dass diese Abhängigkeit oder das Vertrauensverhältnis durch die Täter „ausgenutzt“ wurde, um die Frau zur Prostitution zu „nötigen“.

In den Interviews konnte diesem Problem tiefergehend nachgegangen werden. Es werden im Folgenden drei Fälle beschrieben. Alle genannten Aspekte sind von den Interviewpartner/innen geäußert worden. Die Fallschilderungen sind auf drei beschränkt und kombiniert worden. Dadurch konnten die einzelnen Details kompakter dargestellt werden. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich hier um drei feststehende Sachverhaltstypen. Vielmehr können sie aufzeigen, wie vielschichtig die Vorgehensweise der Täter und die Beziehungen zwischen Tätern und Betroffenen sein können.

Fallbeschreibung 1

Der Täter sucht nach einer jungen Frau in einer Diskothek und versucht, sie näher kennen

zu lernen. Er zeigt sich als großzügig im Hinblick auf Geld. Es ist lustig und nett mit ihm, er ist sehr freundlich. Er kümmert sich um sie, nimmt sie ernst und unternimmt etwas mit ihr. Die junge, unsichere Frau verliebt sich in ihn, weil sie endlich einmal Aufmerksamkeit bekommt. Bald erklärt er ihr, sie beide passten eigentlich gar nicht zusammen, weil er von Beruf Zuhälter sei. Sie und er müssten sich deshalb trennen. Die junge Frau möchte das nicht und entscheidet sich freiwillig unter dieser Bedingung der Prostitution nachzugehen. Problematisch wird es, wenn sie erfährt, dass sie nicht die einzige ist, die für ihn anschaffen geht. Aber bis zu diesem Zeitpunkt ist die Schwelle des ersten Anschaffens bereits überschritten, sie ist im Milieu etabliert. Außerdem hat der Täter Kontakte zum früheren familiären und sozialen Umfeld unterbunden. Der Schritt aus der Prostitution ist unter diesen Umständen für die Frau enorm schwer. Sie arrangiert sich mit der Situation.

Fallbeschreibung 2

Der junge Täter lernt das junge Mädchen vor der Schule oder in einem Chatroom kennen. Sie verabreden sich und er holt sie von der Schule ab. Sie ist gerade in einer pubertären Phase und braucht Abstand von ihrem Elternhaus, weil sie Probleme in der Schule hat. Die Eltern gehen ihr damit auf die Nerven. Sie möchte sich ausprobieren und ihr eigenes Leben leben. Der Täter sagt ihr, dass er sie liebt und mit ihr zusammen leben und etwas Eigenes aufbauen möchte. Am besten in einer gemeinsamen Wohnung. Sie verliebt sich in ihn. Am Anfang scheint aus ihrer Sicht viel Geld vorhanden zu sein. Nach einiger Zeit gesteht ihr der Täter, er habe kein Geld mehr und sie müsse jetzt auch einmal etwas für die gemeinsame Zukunft tun. Da sie noch jung ist und keine Ausbildung hat, kommt als lohnende Arbeit nur die Prostitution in Frage. Sie tut das Geld in eine Spardose, das sie später nie wieder sieht. Als sie das merkt und aufhören möchte, sagt er ihr, wenn sie gehen würde, werde er sich etwas antun. Sie bleibt.

Fallbeschreibung 3

Der Täter und die 20-jährige Frau führen eine Liebesbeziehung. Beide möchten zusammenleben und sie entscheiden, gemeinsam vom Prostitutionserlös der Frau zu leben. Die Frau hätte diese Entscheidung nicht gefällt, wenn der Mann sie nicht dazu ermutigt hätte. Die Beziehung ist unglücklich, der Mann ruht sich auf dem Verdienst der Freundin aus und hält sie weiter an, als Prostituierte zu arbeiten, ohne dass er sie bedrohen oder Gewalt anwenden würde. Aber sie liebt ihn. Die Frau merkt irgendwann, dass sie ihren Lebensentwurf in dieser Beziehung nicht aufrechterhalten kann und soll dann als Opferzeugin in einem Prozess gegen ihren Freund aussagen.

Exkurs: Enge Definition des „Loverboys“ in den Niederlanden

Eine einheitliche Definition von „Loverboys“ gibt es in Deutschland bislang nicht. Der Begriff ist jedoch in den Niederlanden sehr verbreitet.³⁹ Es existieren dort bereits einige

39 Bärbel Kannemann in Mona Lisa vom 16.07.2011:

<http://monalisa.zdf.de/ZDFde/inhalt/23/0,1872,8247287,00.html>, zuletzt besucht am 25.10.2011.

Organisationen und Webseiten, die sich intensiv mit diesem Thema beschäftigen. Folgende Definition von „Loverboy-Methode“ liegt dieser Expertise zugrunde:⁴⁰

Ein „Loverboy“ ist ein junger Mann, der durch Verführung, Versprechungen, Erpressung und Gewalt versucht, Mädchen in die Prostitution zu bringen, um sich damit einen finanziellen Gewinn zu verschaffen. Die „Loverboys“ rekrutieren ihre Opfer im realen Leben oder im Internet. Jeder „Loverboy“ tut dies auf individuelle Weise, aber es lassen sich einige Standardschritte nachvollziehen. Als Opfer von „Loverboys“ werden vornehmlich minderjährige Mädchen angesehen.

Zunächst versucht der „Loverboy“ die Mädchen an öffentlich zugänglichen Orten kennen zu lernen. Er überhäuft sie mit viel Aufmerksamkeit, Komplimenten und Geschenken. Dadurch gewinnt er das Vertrauen des Mädchens und spielt ihr vor, sie sei die Liebe seines Lebens, mit der er eine gemeinsame Zukunft aufbauen möchte. Schnell will der „Loverboy“ mit dem Mädchen schlafen oder macht erotische Fotoaufnahmen von ihr, testet damit ihre Grenzen aus und schafft durch die Intimität Abhängigkeit. Dann führt er sie in das Prostitutionsmilieu ein, indem er ihr Prostituierte in ihrem Alter vorstellt oder ihr erklärt, sie müsse mit einem Freund schlafen, damit er seine Schulden abbezahlen kann. Damit werden Hemmschwellen abgebaut. Sie fühlt sich verpflichtet, da sie bisher finanziell von ihm abhängig war. Wenn sie sich weigert, versucht er unter Ausnutzung der emotionalen Abhängigkeit Druck auszuüben. Die Täter machen die Mädchen teilweise drogenabhängig. Sie erpressen sie mit den Fotos und drohen, alles öffentlich zu machen. Außerdem bedrohen sie die Mädchen oder üben zusätzlich physische Gewalt aus durch Schläge, Einsperren und Vergewaltigung.

Verwendung des Begriffs „Loverboy“ in Deutschland

Insgesamt herrscht zwischen den Interviewpartner/innen Uneinigkeit über die Definition des „Loverboys“. Dies betrifft verschiedene Aspekte.

Zunächst wird der Begriff im Hinblick auf das **Alter** der Betroffenen uneinheitlich verwendet. So will eine Gruppe die Definition eng halten und spricht lediglich über „ganz junge Mädchen“ (ca. „13, 14-jährig“). Andere weiten dies aus auf junge Frauen, die den Tätern aufgrund ihrer geringen Lebenserfahrung mit Naivität begegnen. Eine Gesprächspartnerin schilderte den Fall einer 26-jährigen Frau, die von dem Täter gezielt in eine psychische Abhängigkeit gebracht worden war. Diese Altersgrenze wird ebenfalls unterschiedlich geschätzt. So wurden als oberste Altersgrenzen 21, 25 und sogar 30 Jahre genannt. Zusammenfassend lässt sich aber zumindest die Tendenz feststellen, dass die Täter die Unerfahrenheit der jungen Frauen, die emotionale Formbarkeit, die Unsicherheit und die Bedürfnisse der Mädchen und Frauen nach Liebe, Nähe und Geborgenheit zielsicher erkennen und genau dort mit ihrer strategischen

40 Vgl. dazu: <http://www.bewareofloverboys.nl/loverboys.php>, <http://www.jeugdprostitutie.nu/doc/Rapport%20Loverboys.pdf>, <http://eilod.de/loverboys.html> zuletzt besucht am 25.10.2011. Zwei Seiten sind jeweils auf Niederländisch und wurden von der Autorin übersetzt.

Vorgehensweise ansetzen. Je jünger die Mädchen/Frauen sind, desto einfacher und nachhaltiger können die Täter auf sie einwirken. Insbesondere bei ganz jungen Betroffenen wurde festgestellt, dass der Ablöseprozess vom Täter viel schwieriger und langwieriger ist. Erschwerend kommt bei ihnen hinzu, dass bei den ganz jungen Mädchen, die im engen Sinn als Opfer von „**Loveboys**“ bezeichnet werden, die erste „**Liebesbeziehung**“ und erste sexuelle Erfahrungen sowie die Prostitutionsausübung zusammenfallen und verknüpft werden. Sie haben nie erfahren und sind kaum darüber aufgeklärt, wie eine gleichberechtigte Partnerschaft aussehen kann. Sie wollen nicht wahrhaben, dass der Täter sie nicht liebt.

Ferner differenzierten die Beteiligten teilweise zwischen der **Strategie** von „**Loveboys**“ als Rekrutierern und von „**professionellen Zuhältern**“, für andere ist ein „**Loveboy**“ eine besondere Art von Zuhälter, wiederum andere differenzieren in dieser Hinsicht gar nicht. Nach Ansicht von einem der drei interviewten LKA-Beamten ist der Täter in Fallbeschreibung 1 ein professioneller Zuhälter. Der Definition nach würde die Vorgehensweise in Fallbeschreibung 2 am ehesten als „**Loveboy-Methode**“ bezeichnet werden.

Nach einer anderen Ansicht⁴¹ sei der entscheidende Unterschied darin zu sehen, dass der Zuhälter als „**Beschützer**“ der Prostituierten auftritt und quasi als Dienstleister Bezahlung für seine Tätigkeit erhält. Die Prostituierte kann ihren Lohn selbst behalten und muss lediglich einen Teil davon abtreten. Das „**Loveboy**“-Opfer hingegen muss das gesamte Einkommen an den **Loveboy** abgeben und erhält lediglich Geld für Arbeitsmittel (z.B. Kondome, Gleitmittel). Diese Ansicht spricht vom **Loveboy-Prinzip** als „**gesteigerte Zuhältereie**“.

Es fällt schwer, einen **qualitativen** Unterschied zwischen den jeweiligen Fallbeschreibungen festzustellen. In der ersten Variante wird sich der Täter gegenüber der Betroffenen möglicherweise offener über sein geschäftliches Verhältnis zur Sexarbeit äußern, in der zweiten erscheint die Prostitutionstätigkeit für die Betroffene eher als Mittel zum Zweck der gemeinsamen Zukunftsplanung. Es ist in dieser Hinsicht mehr Täuschungsarbeit im Spiel. Wenn die Täuschung auffliegt, muss diese *Enttäuschung* gegebenenfalls durch mehr Druck (psychische oder physische Gewalt) auf die Betroffene ausgeglichen werden, um diese weiterhin bei der Prostitution zu halten. Es handelt sich hier jedoch nur um Abstufungen. Dies betrifft gleichermaßen die Frage des Alters. So erscheint es angesichts des Falles der 26-jährigen Frau fragwürdig, die Verletzlichkeit der Betroffenen an einer starren Altersgrenze festzumachen. Dasselbe gilt auch für die Frage, wie viel die betroffene Frau letztlich von ihrem erwirtschafteten Geld behalten darf. Ob der Täter ihr im Gegenzug dafür „**Kost, Logis und Arbeitsmittel**“ zur Verfügung stellt oder ihr einen prozentualen Anteil ihres Lohnes belässt, ist letztlich nur ein quantitativer

41 Interview mit Bärbel Kannemann vom 23.07.2010 unter: <http://www.expertenforum.org/index.php/gewaltpraevention/sexuelle-gewalt/65-loverboys-auch-ein-problem-an-deutschen-schulen>, zuletzt besucht am 25.10.2011.

Unterschied. Insbesondere ist zu unklar, wo die Grenze gesetzt werden könnte.

Umgang mit dem Begriff

Die Sinnhaftigkeit der Kategorie des „Loveboys“ erscheint also fraglich. Welchen Vorteil kann sie bringen?

Mehrheitlich lehnen die Befragten den Begriff ab, allerdings mit unterschiedlicher Begründung. Nach Ansicht der Fachberaterin A ist bereits der Begriff „Loveboy“ verharmlosend. Es handelt sich bei diesen Tätern um „ganz normale Zuhälter“, die lediglich eine bestimmte Strategie haben, um die Mädchen und Frauen gefügig zu machen. Schwierig sei der Begriff auch, da er sich bereits in der breiten Öffentlichkeit etabliert habe, häufig aber in der Berichterstattung der Bezug zum Thema Menschenhandel fehlen würde. Dies habe teilweise dazu geführt, dass Betroffene Schwierigkeiten hatten, die FBS für Betroffene von Menschenhandel als ansprechbare und kompetente Beratungsstelle zu identifizieren.

Nach Ansicht der Staatsanwältin S ist es ein unbrauchbarer Begriff, da er vom Gesetz nicht verwendet werde und deshalb für die Strafverfolgung nicht weiterhelfe. Für die Praxis der Gerichte und der Strafverfolgung scheint er daher nicht von wesentlicher Bedeutung zu sein, da er keine juristische Kategorie ist. Dies wird insbesondere bei der Unterscheidung zwischen „Loveboys“ und „Zuhältern“ deutlich, da der Begriff der „Zuhälterei“ durch § 180a StGB auch juristisch definiert ist. Danach ist ein Zuhälter, wer „eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet ... und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen“. Eine weitere Unterscheidung trifft das Gesetz nicht. Aus Strafverfolgungssicht dürfte eine Paralleldefinition, die von „gesteigerter Zuhälterei“ spricht, eher Verwirrung stiften als Klarheit bringen. Um diese Parallelwelten zu vermeiden, wäre es sinnvoller, eng am Gesetzeswortlaut zu bleiben und zu erklären, welche Handlungen des Täters unter welchen Straftatbestand fallen.⁴²

Ähnlich denken auch die Fachberaterinnen C und D, die in ihrer Arbeit keine Verwendung für den Begriff finden. Dies liege einerseits an der uneinheitlichen Definition, andererseits aber auch daran, dass er für die Betreuung der Klientinnen unwichtig sei, da sich diese an den konkreten Bedürfnissen der Klientin ausrichte. Insbesondere handele es sich nicht um ein neues Phänomen. Lediglich die Berichterstattung und die Aufmerksamkeit hätten sich in letzter Zeit vermehrt darauf fokussiert. Dies könne umgekehrt aber auch von Nutzen sein, da so Öffentlichkeit darüber geschaffen werde, dass nicht nur Ausländer/innen, sondern auch deutsche Staatsangehörige von Menschenhandel betroffen sein können. Fachberaterin B kann dem Begriff dadurch etwas abgewinnen, dass er verschiedene Situationen umfasst und klar beschreibt, wie ein Mädchen oder eine

⁴² Zum Beispiel wäre es denkbar, dass das junge Mädchen durch List gemäß § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB zur Prostitution gebracht wird, wenn ihr eine Liebesbeziehung vorgetäuscht wird. (Vgl. Schönke/Schröder-Eisele, § 232, Rn. 32).

junge Frau in diese Situation hineingeraten kann.

Der Begriff des „Loveboys“ erlangt daher nur im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit Bedeutung. Der Großteil der interviewten Fachberaterinnen und elf der befragten FBS gaben an, dass in diese Richtung Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden müsse. 17 der FBS kreuzten an, dass sie eine differenzierte Betrachtungsweise präferieren und verstanden wissen möchten, dass es sich bei den „Loveboys“ nicht um eine neue Entwicklung handle und dass diese Täter als Zuhälter beschrieben werden sollten. Der Begriff des „Loveboys“ hat sich bereits in der Berichterstattung und in der Öffentlichkeit etabliert und kann daher kaum noch ignoriert werden. Ein möglicher Umgang mit dem Begriff in der Öffentlichkeitsarbeit wird im Abschnitt 8.8 behandelt.

In der Praxis der Strafverfolgung bereite laut Staatsanwältin S der Fall 3 Schwierigkeiten. Ein Unterschied zu Fall 2 ist der, dass tatsächlich eine irgendwie geartete, nicht nur vorgespülte, Beziehung zwischen beiden bestand. Diese ist keine gleichberechtigte Partnerschaft und die Frau befindet sich in einem psychischen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Freund. Sie geht mit der „Unterstützung“ ihres Freundes für den gemeinsamen Lebensunterhalt anschaffen. § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB verlangt, dass die Frau unter 21 Jahre ist und er sie zur Prostitution gebracht hat. Inwiefern diese Entscheidung freiwillig war oder unter psychischem Druck entstanden ist, den er auf sie ausgeübt hat, lasse sich in der Strafverfolgungspraxis kaum nachvollziehen. Auf der einen Seite stehe dort das „Ausnutzen“ der Abhängigkeit durch den Freund, auf der anderen die Berufsentscheidung der Frau, als Sexarbeiterin zu arbeiten. Hier komme der Wertungswiderspruch des StGB zum Prostitutionsgesetz klar zum Ausdruck. Wenn die Tätigkeit eine andere Erwerbstätigkeit als die Sexarbeit wäre, würde der Sachverhalt nicht vor Gericht verhandelt.

Ein Teil der Gesprächspartner/innen, insbesondere die Beamten der LKÄ sehen in der emotionalen Abhängigkeit der Betroffenen von den Tätern einen Schwerpunkt bei deutschen Betroffenen. Auch die befragte Staatsanwältin S sieht bei jungen deutschen Frauen unter 21 Jahren vermehrt psychische Abhängigkeiten. Rechtsanwältin R bestätigte ebenfalls, dass alle ihre deutschen Mandantinnen nicht im Rahmen einer von vornherein so bezeichneten Geschäftsbeziehung angeworben wurden, sondern über eine emotionale Verbindung zur Prostitution kamen. So auch die Fachberaterin D, die eine starke emotionale Bindung zu dem Täter bei mehr als der Hälfte ihrer Klientinnen ausmachen konnte. Ausnahmslos allen Gesprächspartner/innen war dieses Problem geläufig. Eine Zunahme des Phänomens konnte nicht festgestellt werden. Vielmehr wiesen alle daraufhin, dass es diese Art der Anwerbung, auch „Anpussieren“ genannt, schon immer gegeben habe.

7.2 Migrationshintergrund⁴³

Im Bundeslagebild 2009 wurde erwähnt, dass im Rahmen eines Berliner Ermittlungsverfahrens bei deutschen Betroffenen häufig ein Migrationshintergrund bestanden habe. Dies betraf Kinder, die in der Homosexuellen-Szene an zahlungswillige Kunden vermittelt wurden. Auch die befragten FBS gaben teilweise an, dass einige betroffene deutsche Frauen einen Migrationshintergrund hatten. Allerdings konnte im Rahmen dieser Expertise ein Zusammenhang zu einer bestimmten Nationalität nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Insgesamt konnten die befragten Beamt/innen der LKÄ keinen besonderen Anteil bzw. Anstieg an Betroffenen mit Migrationshintergrund feststellen.

Es wird auch häufig ein Migrationshintergrund bei den deutschen Täter/innen konstatiert, so auch bei der Erhebung zu dieser Expertise. Ob ein Zusammenhang zwischen Migrationshintergrund von Täterkreis und Betroffenen besteht, wurde ebenfalls nicht festgestellt.

Wichtig zu bemerken ist allerdings, dass in den Niederlanden häufig davon gesprochen wird, dass die sog. "Loverboys" meist einen Migrationshintergrund hätten. Dies wurde bereits in den hiesigen Medien aufgegriffen (jeweils mit unterschiedlichen Angaben bezüglich der Herkunftsländer), ohne dass belastbare Quellen genannt wurden.⁴⁴ Mehr zum Umgang mit der Problematik in Abschnitt 8.8 .

7.3 Rockerbanden

Sieben der befragten FBS gaben an, die Täter seien zum Teil Mitglied bei den Hells Angels oder anderen Rockergruppierungen. Bei einigen kam sogar der Großteil der deutschen Klientinnen aus dem Bereich der Rockerkriminalität. Eine bundeseinheitliche Entwicklung in diese Richtung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ein Gesprächspartner der LKÄ gab an, dass die Rocker in dem Bereich Menschenhandel nur eine Gruppierung unter vielen sei. Es wurde ferner geäußert, die Rocker seien in dem betreffenden Bundesland eher im allgemeinen Bereich der Prostitution anzutreffen. Die Beteiligung der Rockerbanden am Menschenhandel scheint regional unterschiedlich auszufallen.

7.4 Deutsche Täter/innen – deutsche Betroffene

Das Bundeslagebild 2005 erkennt eine Affinität zwischen der Nationalität der Täter/innen und der Betroffenen. Dieser Umstand wird auch jeweils von den Vertreter/innen der LKÄ bestätigt. Er beschränke sich allerdings nicht nur auf deutsche Betroffene. Es sei für die Täter/innen immer wichtig, die jeweiligen landeseigenen Bedingungen, die Sprache und

43 Migrationshintergrund bedeutet, dass eine Person deutscher Staatsangehörigkeit eine nichtdeutsche Herkunft hat (z.B. Staatsangehörigkeit, Geburtsort) oder dass dies für wenigstens einen Elternteil der Person gilt, so Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2009, S. 12.

44 Artikel „Er schmeichelt ihr, sie glaubt ihm“, 26.07.2009, jetzt.de, Süddeutsche Zeitung, <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/481712>, sowie „In den Fängen von Loverboys“, 6.2.2010, rtl.de, http://www.rtl.de/cms/news/explosiv/explosiv_loverboys.html#iArtSection226397, zuletzt besucht am 25.10.2011.

Bedürfnisse zu kennen, um ihre Zielpersonen anzuwerben.

8 Schwierigkeiten in der Beratung

Die befragten FBS gaben an, dass folgende Schwierigkeiten in der Beratung von deutschen Betroffenen auftraten.⁴⁵

8.1 Mandat

In einigen Fällen sieht das Mandat der FBS grundsätzlich gar nicht die Betreuung von deutschen Betroffenen vor. So dürften zum Teil Honorarmittel für deutsche Klientinnen nicht verwendet werden. Die Schwerpunktsetzung auf ausländische Betroffene spiegelt sich auch in der Ausstattung der Beratungsstelle wieder. Dies betreffe zum Beispiel die Öffentlichkeitsmaterialien wie Flyer, aber auch die personelle Besetzung. Zum Teil müssten jeweils Einzelausnahmegenehmigungen beim Ministerium eingeholt werden. Allerdings seien diese bisher jedes Mal erteilt worden.

➤ Empfehlung/Forderung:

Einige FBS gaben an, dass sie auch für die deutschen Betroffenen zuständig sein wollen. Dieses Mandat sollte ihnen erteilt werden. Die Einführung neuer Beratungseinrichtungen für deutsche Klientinnen ist nicht erforderlich, da die bestehenden FBS bereits die fachliche Kompetenz dafür aufweisen. Es ist sicherzustellen, dass die FBS die Gelder auch für deutsche Klientinnen verwenden dürfen. Es muss gewährleistet sein, dass die FBS eine ausreichende Finanzierung erhalten.

8.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Schwierigkeiten haben die FBS häufig mit der Organisation der Sicherung des Lebensunterhalts von deutschen Klientinnen. Bei den deutschen Klientinnen gingen die FBS für die Anfangszeit immer in Vorleistung. Es bestehe zwar grundsätzlich Anspruch auf Sozialleistungen. Bei der Beantragung müssten die FBS den Frauen häufig behilflich sein, was sehr zeitaufwendig sei. Auch vergingen zwischen Beantragung und Bewilligung der Leistungen mehrere Wochen. Bis dahin gebe es keinerlei Finanzierung für den Lebensunterhalt, Fahrtkosten, Taschengeld, psychosoziale Betreuung oder rechtliche Beratung. Wenn die Frauen bis zur Bewilligung der Sozialleistungen nicht mehr in Kontakt mit der FBS stehen, habe die FBS keine Möglichkeit mehr, die Vorleistung zurückzuerhalten, da in der Regel die Sozialleistungen sämtlich und rückwirkend auf das Konto der Klientin überwiesen werden. Eine Interviewpartnerin schilderte, dies sei bei ausländischen Betroffenen, die einen Aufenthaltsstatus gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG haben, einfacher zu handhaben. Eine andere Gesprächspartnerin berichtet, in ihrem Bundesland gebe es Fonds für ausländische Betroffene von Menschenhandel, die mit den

⁴⁵ Es wurde immer nach besonderen Schwierigkeiten bei deutschen Betroffenen gefragt. Bei einigen Problemen ist jedoch davon auszugehen, dass sie ebenso Migrant/innen betreffen.

Strafverfolgungsbehörden kooperierten. Aus diesen könnten die Leistungen (z.B. Miete, tagesstrukturierende Maßnahmen) nur für ausländische Betroffene finanziert werden.

➤ **Empfehlung/Forderung:**

Es sollten vorläufige Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden für den Zeitraum, ab dem sich die Frau aus dem kriminellen Milieu gelöst hat bis zur Bewilligung des Antrags. Diese Finanzierung könnte über die FBS direkt, einen gleichlautenden Fonds⁴⁶ auch für deutsche Betroffene von Menschenhandel oder als vorläufige Geldleistungen der Behörden stattfinden.

In der Übergangsphase bis zur Schaffung dieser Finanzierungsmöglichkeit sollte eine behelfsweise Lösung gefunden werden, um die in Vorleistung gehenden FBS zu entlasten. In den Strafverfahren sollte konsequent darauf geachtet werden, dass die Täter/innen etwaige Geldstrafen an die einschlägigen FBS zu leisten haben.

8.3 Bedürfnisse der Klientinnen

Angesichts der Schwerpunktsetzung auf ausländische Betroffene sind einige FBS nicht auf die Bedürfnisse von deutschen Klientinnen ausgerichtet. So fehle es zum Beispiel an Informationsmaterialien. Außerdem hätten die Frauen einen umfangreichen Unterstützungsbedarf in den Bereichen Verselbständigung, Identitätsfindung und berufliche Orientierung. In der schriftlichen Befragung wurde angegeben, dass die meisten Klientinnen möglichst schnell einen beruflichen Perspektivenwechsel bräuchten. Dies korreliert mit den Äußerungen einer Interviewpartnerin, die ausführt, es falle den Frauen teilweise sehr schwer, sich aus dem Kreis der früheren Kolleginnen und damit auch der Täter/innen zu lösen. Vor allem seien die Sozialleistungen niedriger als das frühere Einkommen der Frauen, so dass sie sich daran gewöhnen müssten, mit deutlich weniger Geld auszukommen. Die Beratungsstelle versuche, die Klientin immer in einer anderen Stadt unterzubringen. Dies führe dazu, dass die Beraterinnen die einzigen sozialen Kontakte der Betroffenen seien. Es sei daher wichtig, schnell tagesstrukturierende Maßnahmen zu finden, damit die Gefahr des Zurückgehens in die Täter/innenkreise gebannt werde. Der berufliche Wechsel gestalte sich jedoch manchmal schwierig, da die Sachbearbeiter/innen in den Arbeitsagenturen die Situation der Betroffenen überhaupt nicht problemgerecht einschätzen könnten und eher mit Unverständnis darauf reagierten, dass deutsche Staatsangehörige Betroffene von Menschenhandel werden können.

Fachberaterin D betonte, dass einige ihrer Klientinnen bis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Beratung nie die Gelegenheit hatten, sich umfassend über ihre Rechte zu informieren. Dies komme zum Beispiel daher, dass sie in sehr jungem Alter (mit 14 Jahren) aus dem Elternhaus ausgezogen, schon früh in das Milieu gerutscht und immer abhängig von ihrem Partner bzw. Zuhälter gewesen seien. Es bestehe daher ein großes Bedürfnis nach

⁴⁶ Übersicht über die bestehenden Fonds: Käsgen, Christiane, Länderfonds zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Deutschland in: Gemeinsam Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekämpfen, Kooperation intensivieren und Finanzierung sichern, Hrsg. KOK, 2006, Berlin.

Informationen über ihre Rechte oder Möglichkeiten, sich selbständig zu machen, auch in der Prostitution. Die durch die FBS vermittelte erste und kostenfreie Rechtsberatung nahmen die Frauen daher sehr gerne an. Dies gelte auch für die Begleitung zu den Behörden und Hilfe bei der Antragstellung von Leistungen sowie Begleitung zur Schuldner/innenberatung und zu den Institutionen und Unternehmen, wo die Schulden entstanden seien. Häufig handele es sich nicht um Schulden bei den Zuhältern, sondern um unbezahlte Rechnungen bei Mobilfunkanbietern oder sonstigen Unternehmen. Diese Begleitungen und Hilfestellungen seien sehr aufwendig und zeitintensiv. Die Gesprächspartnerin erklärt weiter, die deutschen Frauen gingen keinen klassischen Weg in die Beratung, in der während der Bedenk- und Stabilisierungszeit überlegt werde, ob sie in dem Prozess als Zeugin aussagen werde. Sie nahmen diese organisatorischen und informationellen Angebote der FBS gerne an, würden aber durchaus wieder aus der Beratung aussteigen, sobald die drückendsten Angelegenheiten geregelt seien.

Eine der schriftlich befragten FBS gab an, es fehlten Gruppenangebote, um die Vereinzelung der Betroffenen aufzubrechen.

Eine andere FBS erklärte, die Kapazitäten der FBS reichten nicht aus, um diese intensive Betreuung zu leisten. Oft gebe es während der Betreuung auch Konflikte mit dem Elternhaus der betroffenen Mädchen. Einige Klientinnen könnten sich daher nicht entscheiden, wie sich der Kontakt zu der Familie gestalten solle. Viele befürchteten, ihre Erlebnisse könnten bekannt werden. Teilweise würden die Eltern selbst zu Klient/innen oder wollten gerne mitentscheiden, könnten dies aber aufgrund der komplexen Thematik nur unzureichend tun. Es müsste daher häufig auch Angehörigenberatung gemacht werden. Dies könnten die FBS allerdings nur punktuell leisten, da sie nicht auf Angehörigen- und Erziehungsberatung spezialisiert seien.

➤ **Empfehlung/Forderung:**

Um auch deutsche Klientinnen zu erreichen und sie über ihre Rechte informieren zu können, sollten die Öffentlichkeits- und Informationsmaterialien an den Bedürfnissen dieser Zielgruppe ausgerichtet werden. Da dies erneut Kapazitäten erfordert, muss sichergestellt sein, dass die Finanzierung dafür ausreichend gewährleistet wird.

Damit den Klientinnen ein schneller Perspektivenwechsel gelingen kann, ist es von Vorteil, spezielle, das heißt, geeignete und fortgebildete Ansprechpartner/innen bei den Behörden zu haben, die für die Problematik sensibilisiert sind. Kurzfristige Termine müssten vereinbart werden können, um gemeinsam mit den Arbeitsvermittlungsstellen Zukunftsperspektiven der Klientin zu erarbeiten. Hierfür ist zunächst eine Sensibilisierung bei den Behörden (z.B. Arbeitsagenturen, Jobcenter) darüber zu schaffen, dass auch deutsche Staatsangehörige Betroffene von Menschenhandel werden können.

Es wurde deutlich, dass einige Frauen eher großen Informations- und wenig

Beratungsbedarf haben. Es sollten daher möglichst niedrigschwellige Angebote geschaffen werden. Als Beispiel wird ein Online-Beratungsprojekt vorgeschlagen, welches sowohl in der Präventions-, als auch in der Beratungsarbeit tätig sein kann. Die Beratung würde in E-Mail oder Chat-Form stattfinden. Die Betroffenen könnten anonym bleiben. Es ist daher nicht nur ein niedrigschwelliges Angebot, sondern hat auch den Vorteil, dass die Klientinnen den Weg aus der Situation in ihren eigenen Schritten beschreiten können. Zusätzlich sollten Angebote im Rahmen von aufsuchender Arbeit, allgemeinen Prostituiertenberatungsstellen und -cafés geleistet werden, um die Frauen dort zu erreichen und sie über ihre Rechte aufzuklären.

8.4 Gesundheit

Als sehr langwierig wurde die Beantragung von Psychotherapien bezeichnet. Ausgangslage war in einigen Fällen, dass die Frauen zum Beginn der Beratung nicht krankenversichert waren. So konnten diese erst abgeschlossen werden, als die Frauen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingingen oder Sozialleistungen beantragt wurden. In einigen Fällen wurden Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beantragt. Bis zur Bewilligung dieses Antrags war jedoch nach dem Verfahren der Behörde das Urteil im Strafverfahren abzuwarten, um die Sicherheit zu haben, dass die Betroffene tatsächlich Opfer von Menschenhandel geworden war.

Die FBS behelfen sich und den Frauen während dieser Übergangszeit mit kurzfristigen und unbürokratischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen.

Fachberaterin C steht in Kontakt mit einer Beratungsstelle, die sich unter anderem auf traumatisierte Opfer von Menschenhandel spezialisiert hat. Bei dieser Stelle konnten zeitnah stabilisierende Termine auch ohne Vorfinanzierung stattfinden. Allerdings sind in diesem Verfahren Kostenausfälle vorprogrammiert.

Fachberaterin D arbeitet zusammen mit der Opferhilfe, die den Betroffenen sofort zehn therapeutische Stabilisierungsgespräche anbietet.

Fachberaterin A kann erst seit einigen Wochen auf eine Einrichtung zugreifen, die eine Traumaambulanz anbietet und sehr kurzfristig psychologische Ersthilfe leistet.

Mittelfristig seien diese stabilisierenden Maßnahmen jedoch nicht ausreichend. Die Wartezeiten für spezialisierte Therapeut/innen, die mit der besonderen Problematik vertraut sind, seien sehr lang. Die Therapeut/innen sollten Erfahrungen im Bereich Traumatherapie haben.

Eine befragte FBS wies auf die Notwendigkeit hin, dass die Entfernung von etwaigen Tattoos der Betroffenen von der Krankenkasse übernommen werden sollte.

➤ **Empfehlung/Forderung:**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die FBS letztlich kurzfristige psychologische Hilfestellungen vermitteln konnten. Problematisch ist jedoch die

Situation der FBS der Gesprächspartnerin C, da die stabilisierenden Gespräche nur unter der Bedingung stattfinden konnten, dass dritte Personen das Risiko des Kostenausfalls in Kauf nahmen. Diese finanzielle Unsicherheit sollte beseitigt werden. Die Finanzierung könnte über die FBS direkt, einen Fonds oder vorläufige Geldleistungen der Behörden gesichert werden.

8.5 Sichere Unterbringung

Als eines der Hauptprobleme wurde von den Fachberaterinnen die adäquate Unterbringung der von Menschenhandel betroffenen Klientinnen identifiziert. Im Hinblick auf deutsche Betroffene verwiesen die Befragten zunächst auf die Klärung der finanziellen Mittel für die Unterbringung. Fachberaterin A erklärte, es gebe in ihrem Bundesland Mittel für die Unterbringung von ausländischen Betroffenen. Diese könnten sie sehr flexibel einsetzen, so dass der Aufenthaltsort der Frauen auch einmal gewechselt werden könne. Die Mittel dürften jedoch für deutsche Frauen nicht verwendet werden. Diese hätten Ansprüche auf Leistungen gegenüber den Jugend-, Sozial-, Arbeitsämtern bzw. den Jobcentern geltend zu machen. Die FBS müssten deshalb die finanziellen Angelegenheiten mit den unterschiedlichen Behörden abklären. Das bedeute aber, dass sie nicht so flexibel agieren können. Teilweise sei es möglich, die Klientinnen in den Frauenhäusern unterzubringen, dann liefere die Finanzierung über diese Einrichtung. Die Frauenhäuser würden sich jedoch schwer tun, Frauen aufzunehmen, die als Prostituierte Erfahrungen mit Menschenhandel machen mussten. Es gebe die Befürchtung, dass die Bedrohung durch die Menschenhändler/innen auch die anderen dort untergebrachten Frauen gefährden würden. Teilweise würden die Einrichtungen die Klientinnen aus diesem Grunde ablehnen oder nur ganz eingeschränkt aufnehmen.

Die deutschen Klientinnen lehnten häufig eine Unterbringung in Frauenhäusern von vornherein strikt ab, betont Fachberaterin D. Der Begriff „Frauenhaus“ sei für die deutschen Frauen negativ besetzt. Es sei aber auch tatsächlich häufig der Fall, dass für die Klientinnen ihrer FBS die Frauenhäuser kein passender Ort seien. So gebe es wenig Ruhe, da auch Kinder dort untergebracht seien. Ferner müssten die Frauen teilweise zu zweit in einem Zimmer schlafen. Ihre Klientinnen seien jedoch meist sehr aufgewühlt, teilweise traumatisiert und bräuchten deshalb eine andere Unterkunft. Eine Schutzwohnung habe die FBS aus finanziellen Gründen aufgeben müssen, so dass sie nun improvisieren müsse. Zum Beispiel liefere es manchmal darauf hinaus, dass die Frau zunächst bei einer Freundin unterkommen müsse, bis die behördlichen Anträge bearbeitet seien.

Die Befragten berichteten, dass es den Frauen häufig schwerfalle, sich an die Regeln oder an den Tagesablauf im Frauenhaus zu halten. Deshalb gebe es zum Teil massive Schwierigkeiten und die Betroffenen würden des Hauses verwiesen oder gingen von alleine. Dann sei es jedoch bei den deutschen Frauen wegen der beschränkten finanziellen Mittel viel schwieriger, etwas anderes zu finden, betont Fachberaterin A.

Eine andere Beratungsstelle hat durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen die Möglichkeit, bei Bedarf kurzfristig Zimmer für die betroffenen Frauen anzumieten. Eine feste Schutzwohnung gebe es nicht. Bei den Unterbringungsmöglichkeiten sei die Anonymität der Betroffenen der einzige Schutz.

Die derzeitige Unterbringungssituation für deutsche Betroffene wird insgesamt als unbefriedigend angesehen. Die bereits bestehenden und finanzierten Frauenhäuser seien nicht geeignet, um die Betroffenen aufzufangen. Es mangle an finanziellen Mitteln, um angemessene Schutzwohnungen zur Verfügung zu stellen. Bis zur Bewilligung von Sozialleistungen sei die Frage ungeklärt. Auch könne deshalb die Unterbringungsfrage nicht flexibel gelöst werden. Dies gelte in verschärfter Form für die Unterbringung von minderjährigen Betroffenen. Dazu Näheres in dem Abschnitt 8.6 .

➤ **Empfehlung/Forderung:**

Die Erstfinanzierung der Unterbringung der deutschen Klientinnen ist zu formal und mit bürokratischen Hindernissen verbunden. Sie sollte einheitlich gewährleistet sein und nicht über unterschiedliche Behörden abgewickelt werden müssen. Dies könnte über die Erweiterung bestehender Fonds⁴⁷ für ausländische Betroffene geregelt werden. Diese Erweiterung dürfte sich jedoch nicht auf den personellen Anwendungsbereich beschränken. Es müsste berücksichtigt werden, dass hier tatsächlich ein Mehrbedarf an finanziellen Mitteln für die Unterbringung entstünde.

8.6 Kinder und Jugendliche

In den Interviews wurde deutlich, dass es für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von Menschenhandel betroffen sind, zu wenig Angebote gibt. Dies betrifft einerseits die Kooperationen mit den zuständigen Behörden aber auch außerstaatliche Institutionen und Beratungsstellen, die sich für die Bedürfnisse dieser jungen Zielgruppe einsetzen.

8.6.1 Kooperation mit den Jugendämtern

Die befragten FBS beklagten die mangelhafte Kooperation mit einigen Behörden. Als schwierig erwies sich insbesondere der Umgang mit dem Jugendamt, gesetzlichen Betreuer/innen und Jugendhilfeeinrichtungen. Probleme traten auf, da häufig keine Kenntnisse zu der Problematik Menschenhandel bei den Mitarbeiter/innen der genannten Einrichtungen vorhanden seien. Die FBS wurden teilweise bei der Betreuung nicht genügend mit einbezogen, so dass die betroffenen Jugendlichen mit anderen Jugendlichen gleichgestellt wurden und ihre besonderen Problemlagen entweder gar nicht wahrgenommen oder verharmlost wurden. Spezielle Ansprechpartner/innen gebe es nicht. Einige der Klientinnen der FBS seien gerade volljährig geworden, so dass die Jugendhilfeeinrichtungen sich nicht mehr für zuständig hielten oder den Bedarf an Hilfe

47 Übersicht über die bestehenden Fonds: Käsgen, Länderfonds.

nicht anerkannten.

Fachberaterin A schilderte die Problematik mit Jugendämtern oder auch mit den gesetzlichen Betreuer/innen. Letztere werden eingeschaltet, wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen wird. Diese seien jedoch zum Teil mit der Betreuung überlastet. Zusätzlich fehlten die notwendigen Kenntnisse über die Problematik bei Kindern/Jugendlichen mit Erfahrungen im Bereich Menschenhandel. Dies könne zum Teil schwerwiegende Folgen haben. So passiere es, dass die Minderjährigen ohne Kenntnis der FBS in einer Einrichtung untergebracht werden. Die FBS würde dann nicht in das weitere Vorgehen mit einbezogen, obwohl dies dringend notwendig wäre. Eine problematische Situation entstehe zum Beispiel, wenn ein Ermittlungsverfahren oder ein Prozess eingeleitet werde und die Betroffene als Zeugin aussagen müsse. So wurde in einem Fall eine 15-jährige Klientin im Strafgerichtssaal mit ihrer Mutter konfrontiert, die die Täterin war. Die Klientin war nicht durch eine/n Rechtsanwält/in vertreten, da die Bestellung durch die/den gesetzliche/n Betreuer/in versäumt worden war. Außerdem war sie nicht auf den Prozess und die Zeugenaussage vorbereitet. Die Zeugenaussage fiel entsprechend schlecht aus, so dass vom Jugendamt und dem/der gesetzlichen Betreuer/in im Nachgang des Strafverfahrens überlegt wurde, der Mutter das Sorgerecht wieder zu erteilen. Dies konnte jedoch abgewendet werden, weil die Mutter während des Sorgerechtstermins in Anwesenheit des Richters die Betroffene mit dem Tode bedrohte. Der FBS wurden während des Verfahrens keine, unzureichende oder nur verspätete Informationen erteilt, um die Klientin unterstützen und schützen zu können. Problematisch sei es ferner, wenn die Klientin an einem Ort in großer Distanz zur FBS untergebracht werde, da auch dann eine Begleitung nicht mehr gewährleistet werden könne.

Fachberaterin B führt die mangelnde Kooperationsbereitschaft weiter aus. Grundlage der Erfahrungen war die Situation eines 14-jährigen Mädchens. Die Familie war dem Jugendamt bereits seit längerer Zeit bekannt und in dessen Betreuung. Die Polizei hatte einen Verdacht gegen eine ältere Schwester, die jüngere in die Prostitution gebracht zu haben. Die Mutter wusste davon oder war sogar selbst involviert. In jedem Fall lebte sie auch von den Einkünften des Mädchens. Das Jugendamt stellte die Hilfe für das Mädchen unter die Bedingung, dass die Mutter sich von einer/m Familienhelfer/in helfen ließe. Wenn sich die Mutter darauf nicht einließe, würde dem Mädchen auch nicht geholfen. Das Jugendamt beließ es bei dem Angebot einer Maßnahme, dem Mädchen eine Pflegefamilie im Ausland zu vermitteln, welches diese nicht annehmen wollte. Im weiteren Verlauf verwies das Jugendamt die FBS und sogar das LKA auf Datenschutz und gab keine weiteren Informationen bekannt. Fachberaterin B bemängelt die fehlende Bereitschaft bei den Jugendämtern, sich umfassend und sorgfältig mit den Einzelheiten des jeweiligen Falles vertraut zu machen und entsprechend zu handeln. So gab es zum Beispiel eine psychologische Expertise, in der drei unterschiedliche Personen miteinander verwechselt wurden. Dazu kommt die Unkenntnis, welche Maßnahmen in einem Fall von Menschenhandel richtigerweise ergriffen werden müssten. Diejenigen des Jugendamtes seien unzureichend und falsch gewesen. Schlussendlich seien das Verschanzen hinter dem Datenschutz gegenüber dem LKA und die mangelnde Kooperationsbereitschaft mit

der begleitenden FBS zu kritisieren.

Ferner seien die Zuständigkeiten nicht immer klar geregelt mit dem Ergebnis, dass die Betroffenen hin- und hergeschoben würden. Das sei insbesondere in solchen Fällen schwierig, in denen die Klientinnen keinen Unterhalt von den Eltern bekämen. Es wurde ein Fall geschildert, in dem ein Mädchen zurück auf den Strich gegangen ist, weil der Lebensunterhalt nicht rasch genug geklärt werden konnte.

➤ **Empfehlung/Forderung:**

Es ist dringend zu empfehlen, dass Sensibilisierungsarbeit bei den Mitarbeiter/innen der Jugendämter und gesetzlichen Betreuer/innen geleistet wird. Diese sollten auf das Thema Menschenhandel aufmerksam gemacht und über Indikatoren von Menschenhandel aufgeklärt werden. Außerdem sollten die Mitarbeiter/innen mit Informationen über die Beratungsangebote der FBS versorgt werden. In einem zweiten Schritt sollten spezielle Ansprechpartner/innen gefunden werden und Kooperationen aufgebaut werden.

Als Beispiel für Sensibilisierungs- und Netzwerkarbeit sei auf das laufende Projekt von ECPAT⁴⁸ Deutschland (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung) hingewiesen. ECPAT führt gemeinsam mit dem Unternehmen The Body Shop eine globale Kampagne mit dem Namen „Stoppt Sex-Handel mit Kindern und Jugendlichen“ durch. Einer der Schwerpunkte der Kampagnenarbeit ist neben Aktionstagen die Schulung und Fortbildung von Fachkräften.⁴⁹ Die Kurse richten sich unter anderem an Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen, Polizei, Jugend- und Sozialbehörden, Jugendhilfeeinrichtungen, Ausländerbehörden, Flüchtlingseinrichtungen sowie NGOs. Ziel sei es, die Betroffenen besser identifizieren zu können und spezialisierte und kindgerechte Unterstützungs- und Betreuungsangebote aufzubauen. Dafür soll die Vernetzung spezifischer Berufsgruppen (u.a. Polizei und Jugendwohlfahrt) vorangetrieben werden. Als weitere Ziele werden die Sensibilisierung der Bevölkerung in Deutschland sowie die Einrichtung einer öffentlichen Hotline für Betroffene benannt.⁵⁰

8.6.2 Sichere Unterbringung für Kinder und Jugendliche

Als erhebliches Problem wurde die Unterbringung von Minderjährigen geschildert. Fachberaterin B zufolge sind die bestehenden Unterbringungseinrichtungen nicht adäquat für minderjährige Betroffene von Menschenhandel, da deren Bedürfnisse und Verhalten mit den Regeln der Unterkünfte nicht in Einklang zu bringen seien. Dies betreffe sowohl

48 End Child Prostitution, Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes (ECPAT) ist eine internationale Kinderrechtsorganisation mit Sitz in Bangkok (Thailand), <http://www.ecpat.de>.

49 Weitere Informationen zu den Fortbildungen und der Kampagne unter: <http://www.ecpat.de/index.php?id=209>, zuletzt besucht am 25.10.2011.

50 Vgl. Pressemitteilung vom 08.09.2011, http://www.ecpat.de/uploads/media/PM_Unterschriftenuebergabe_08092011.pdf, zuletzt besucht am 25.10.2011.

Deutsche als auch Jugendliche anderer Staatsangehörigkeit und jeglichen Geschlechts.

Zunächst seien reguläre Heime nicht angemessen für die Betroffenen. Die Mitarbeiter/innen müssten geschult sein im Umgang mit den Betroffenen, die aufgrund ihrer Erfahrung besondere Bedürfnisse hätten. Sie sollten über Kenntnisse im Bereich der „Kinder- und Jugendprostitution“, das Milieu und die Arbeitsweise der Menschenhändler/innen verfügen. Die Heimunterbringung hatte in einem Fall zur Folge, dass die FBS den Zugang zu der Klientin verlor.

Geschlossene Schutzeinrichtungen seien für die Betroffenen ebenfalls nicht annehmbar. Richtig sei zwar der Schutzgedanke. Jedoch akzeptierten die jungen Mädchen und Frauen die geschlossenen Institutionen nicht. Häufig legten die Betroffenen ein ambivalentes Verhalten an den Tag, indem sie einerseits Schutz suchten, strikte Regeln aber nicht einhielten und damit Hausverbote riskierten oder von selbst zurückgingen. Ein schwieriges Thema sei zum Beispiel das strikte Rauchverbot in den Einrichtungen. Viele der Mädchen und jungen Frauen könnten sich nicht daran halten. Auch gebe es einige drogenabhängige Betroffene. Diese Problematiken müssten den Mitarbeiter/innen der Einrichtung geläufig sein. Es müsse ein spezieller Umgang dahingehend gefunden werden, dass es zwar gewisse Einschränkungen und Regeln für die Betroffenen geben müsse, diese aber elastisch genug ausgestaltet seien, damit die Klientinnen diese akzeptieren und aufgefangen werden können.

Fachberaterin B erläutert, dass auch ihre FBS nicht die geeignete Anlaufstelle sei, da sie nicht auf Minderjährige spezialisiert sei. Sie könnten deshalb lediglich flankierende Maßnahmen treffen. Sie plädiert insgesamt für ein neues Konzept von Schutzeinrichtungen für minderjährige Betroffene, das die genannten Aspekte mit einbezieht.

➤ **Empfehlung/Forderung:**

Die bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige sind für Betroffene von Menschenhandel ungeeignet. Es sollte ein neues Konzept entworfen werden, das sowohl die kind- und jugendgerechte Unterbringung als auch die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen von Menschenhandel miteinander vereint.

Neben den Unterbringungsmöglichkeiten besteht auch Bedarf an spezialisierten Beratungsstellen für Minderjährige. Dazu gehören ebenso besondere Angebote für Traumatisierte und Opfer sexualisierter Gewalt im Minderjährigebereich.

Für die Entwicklung der Konzepte sollte das Projekt von ECPAT⁵¹ zur Kenntnis genommen werden. Dieses setzt sich mit dem konkreten Ziel auseinander, kindgerechte Betreuungsangebote für sexuell missbrauchte Kinder und Opfer von

51 Mehr Informationen über das Projekt von Ecpat unter: http://www.ecpat.net/EI/Publications/Trafficking/Global_Monitoring_ProgressCards.pdf, zuletzt besucht am 25.10.2011.

Kinderhandel in den Bereichen Unterbringung, medizinischer und psychologischer Versorgung zu schaffen.

8.7 Daten- und Zeuginnenschutz

Als aufwendig erweist sich teilweise der Schutz der Daten von Klientinnen. Eine Gesprächspartnerin vom LKA aus dem Bereich Zeugenschutz merkt dazu an, dass die deutschen Frauen viel stärker verwurzelt seien als migrantische Betroffene. Das betreffe nicht nur die Familie und andere soziale Kontakte, sondern eine Vielzahl von behördlichen und institutionalisierten Daten über eine Person wie zum Beispiel Geburtsurkunden, Daten vom Standesamt, polizeiliche Meldungen, Renten-, Sozial- und Krankenversicherungen, Daten von Arbeitsagenturen oder Fahrzeuganmeldungen. Die Frauen benötigten durch die installierten Datenschutzmaßnahmen des Zeugenschutzes zum Teil noch Jahre später Hilfe bei der Beschaffung von Papieren.

Auch Rechtsanwältin R weist auf datenschutzrechtliche und solche Probleme hin, die mit der Zeug/innenaussage vor Gericht unmittelbar zusammenhängen. Zunächst sei festzustellen, dass die Betroffenen häufig aufgrund einer akuten Gewaltsituation die Polizei rufen würden, dort eine Aussage machen müssten und im Folgenden in die Zeug/innenrolle in einem Ermittlungsverfahren und Prozess gedrängt werden. Dort nehme man sie hauptsächlich als Zeug/in und damit als Beweismittel wahr. Trotz Teilhabe als Nebenklägerin erhielten sie dadurch den Eindruck, dass sie als Objekt an dem Verfahren teilnähmen. Der Druck, durch ihre Aussage die Täter/innen überführen zu müssen, laste schwer auf ihnen, da es beim Straftatbestand Menschenhandel sehr stark auf die frühere Lebenssituation der Betroffenen ankomme, damit eine Zwangslage bewiesen werden könne. Dies stelle eine große psychische Belastung für die Zeuginnen dar. Insgesamt würden die Betroffenen häufig mit dem Verfahren überrollt und seien damit überfordert. Dazu komme die stetige Angst vor Repressalien durch die Täter/innen. Das Thema Datenschutz sei daher sehr wichtig. Dies betreffe insbesondere die Bekanntgabe von Adressen der Betroffenen in den Akten. Trotz Sperrvermerk käme es häufiger vor, dass in einem anderen Verfahren die Adresse der sicheren Unterkunft plötzlich doch wieder freigegeben würde. Bei bestimmten Verfahren, zum Beispiel Insolvenzverfahren, sei gesetzlich vorgeschrieben, dass die Adresse der/des Schuldners/in veröffentlicht werde. In einigen Fällen geschehe es jedoch versehentlich. Dies führe bei den Betroffenen zu einer zusätzlichen und unnötigen Verunsicherung, da sie in ständiger Angst vor der Rache der Täter/innen leben würden.

➤ **Empfehlung/Forderung:**

Es sollte mehr darauf geachtet werden, dass der Datenschutz von Zeug/innen auch tatsächlich eingehalten wird. Die jeweiligen Richter/innen, Staatsanwält/innen und andere Akteur/innen könnten bei Bedarf darauf hingewiesen werden.

8.8 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Der Großteil der schriftlich befragten FBS hält es für richtig, dass Öffentlichkeitsarbeit auch im Hinblick auf deutsche Betroffene geleistet wird. Die Gesprächspartnerinnen von den FBS gaben an, dass sie bei diesem Thema häufig auf Unverständnis bzw. Verwunderung stoßen würden. Dies sei insbesondere auffallend beim Kontakt mit Behörden. Die meisten assoziierten den Begriff Menschenhandel immer noch mit einem grenzüberschreitenden Element.

Intensiviert werden sollte die Sensibilisierungsarbeit bei den Mitarbeiter/innen der relevanten Behörden (z.B. Jugendämter, Arbeitsagenturen). Dazu gehören auch Schulungen, Weiterbildungen und Informationen über die Angebote der FBS. Diese Workshops könnten gemeinsam für alle relevanten Berufsgruppen angeboten werden, so dass in diesem Rahmen Netzwerkarbeit stattfinden und Ansprechpartner/innen innerhalb der jeweiligen Behörden gefunden werden könnten.

Eine der Interviewpartner/innen betonte, es müsse sehr genau zwischen Prostitution und Menschenhandel unterschieden werden. So sei von Seiten der Prostituiertenberatungsstellen anzuerkennen, dass es in Deutschland Betroffene von Menschenhandel gebe, die in der Prostitution arbeiten würden. Hier sei eine differenzierte Sichtweise gefragt. Umgekehrt dürfe die Erwerbstätigkeit der Prostitution nicht mit Menschenhandel gleichgesetzt werden und der Kampf gegen Menschenhandel als Grund dafür vorgeschoben werden, dass die Prostitutionsausübung immer weiteren Einschränkungen und Reglementierungen ausgesetzt wird.⁵² Dadurch werde ein Klima geschaffen, das letztlich Prostituierte stigmatisiert.

Im Bereich der Prostitution von Minderjährigen gibt es seit einiger Zeit in Deutschland eine verstärkte Berichterstattung über die sog. „Loverboys“. „Loverboys“ ist kein Rechtsbegriff, sondern eine mediale Wortschöpfung.⁵³ Der Begriff wird insgesamt nicht einheitlich verwendet. Die für die Expertise vorgenommene Analyse von einigen in Deutschland erschienenen Artikeln und Videoberichten ergab, dass der Begriff von den deutschen Medien hauptsächlich im niederländischen Sinne⁵⁴ verwendet wird. Im Mittelpunkt der Berichterstattung steht meistens die leidvolle Erfahrung junger Mädchen, die Opfer von „Loverboys“ geworden sind. Die Methode der Täter wird anhand der Erfahrungen der Betroffenen nachvollzogen. Es wird dargestellt, wie die Mädchen dem Täter völlig hörig werden. Die berichtenden Mädchen wurden häufig von der auch in Deutschland tätigen niederländischen Stiftung „StopLoverboys“ betreut. Diese wurde von der pensionierten Kommissarin Bärbel Kannemann gegründet. Kannemann setzt sich für die Befreiung der betroffenen Mädchen aus dem Milieu ein. Sie betreibt auch die Internetseite

52 Vgl. Offener Brief, Gemeinsam gegen die repressive Wende in der deutschen Prostitutionspolitik, 25.05.2011, <http://www.donacarmen.de/?p=157>, zuletzt besucht am 25.10.2011.

53 So auch für die Niederlande: Burger, Johannes/Koetsenruijter, Willem: Loverboys: the Media Construction of a New Crime, Content Analysis of Dutch News Coverage (1995-2005), 2008, http://citation.allacademic.com//meta/p_mla_apa_research_citation/2/3/1/8/6/pages231861/p231861-1.php, zuletzt besucht am 25.10.2011.

54 Die Definition dazu findet sich im Abschnitt 7.1 .

„www.stoploverboys.nu“. Auf der Internetseite können vermisste Mädchen gesucht und Erfahrungen ausgetauscht werden. Die Mädchen und Eltern können mit Kannemann direkt in Kontakt treten.

In einigen Artikeln wird auch auf die Elterninitiative Eilod verwiesen (www.eilod.de). Die ehrenamtliche Initiative bietet über das Internetportal weitere Informationen über das Thema an und schafft für Betroffene, Eltern und interessierte Dritte die Möglichkeit, sich auszutauschen.

Es fällt auf, dass die Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in der Berichterstattung keine Erwähnung finden. Lediglich nach einem der Artikel befindet sich ein Link zu einer FBS. Diese Information findet jedoch im Artikel selbst keinen Niederschlag. Als Expertin wird ausschließlich die ehemalige Kriminalkommissarin zitiert, die in direktem Kontakt zu den betroffenen Mädchen steht, deren Erfahrung im jeweiligen Bericht dargestellt wird. In einem der Artikel wird behauptet, eine zentrale Stelle für Opfer von Menschenhandel und „Jugendprostitution“ gebe es in Deutschland nicht.⁵⁵

Hervorzuheben ist, dass es in Deutschland über das Thema „Loveboys“ keine objektiveren Quellen gibt. Forschungen in diesem Bereich wurden bisher nicht durchgeführt. Die Strafverfolgungsbehörden wurden in den Berichten zu diesem Thema nicht zitiert. Ebenso wenig wurden die Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel bei der Berichterstattung mit einbezogen. Derzeit greifen die Medien daher auf die persönlichen Schilderungen der Betroffenen zurück. Dies gilt auch für die Täterbeschreibungen. So wurde in einigen Artikeln⁵⁶ behauptet, es handele sich bei „Loveboys“ hauptsächlich um Täter mit Migrationshintergrund, ohne dass dafür belastbare Zahlen zur Verfügung stehen würden. Das öffentliche Bild des Phänomens „Loveboy“ wird daher vorwiegend aus der ganz persönlichen Sicht der betroffenen Mädchen und Eltern sowie von der Gründerin der Stiftung „StopLoveboys“ geprägt. Dies wird jedoch nicht ausreichend gekennzeichnet.

➤ **Empfehlung/Forderung:**

Es ist wichtig, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um ein Bewusstsein bei der Bevölkerung dafür zu schaffen, dass Menschenhandel keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen muss. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Schulung relevanter Behördenmitarbeiter/innen geschenkt werden. Dies gilt vor allem für Akteur/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. Jugendämter, gesetzliche Betreuer/innen). Um Netzwerke zu fördern, könnten berufs- und bereichsübergreifende Workshops angeboten werden.

55 Artikel „Erst Liebhaber, dann Zuhälter – die Täter. So erkennt man einen Loveboy“, 18.8.2010, Bild.de, <http://www.bild.de/news/2010/news/zuhaelter-sex-niederlande-amsterdam-rotlichviertel-13287586.bild.html>, zuletzt besucht am 25.10.2011.

56 z.B. Artikel „Er schmeichelt ihr, sie glaubt ihm“, 26.07.2009, jetzt.de, Süddeutsche Zeitung, <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/481712>, sowie „In den Fängen von Loveboys“, 6.2.2010, rtl.de, http://www.rtl.de/cms/news/explosiv/explosiv_loverboys.html#iArtSection226397, zuletzt besucht am 25.10.2011.

Bei der Berichterstattung über das Thema sollte darauf geachtet werden, dass die beiden Themen Menschenhandel und Prostitution ausgewogen und differenziert in den Blick genommen und nicht gegeneinander ausgespielt werden.

- Die Fachberatungsstellen sind als kompetente Ansprechpartner/innen für Betroffene von „Loverboys“ in der medialen Berichterstattung nicht präsent. Dadurch sind sie unter Umständen für die Betroffenen nicht erreichbar. Es wäre daher von Vorteil, wenn zunächst ein einheitlicher Umgang mit dem Begriff „Loverboy“ geschaffen werden könnte. Der Begriff müsste in einen engen Zusammenhang mit Menschenhandel in Deutschland gebracht werden. Dadurch schaffen die FBS zunächst einen Bezug zum Thema und sich selbst und werden als Expert/innen auf dem Gebiet wahrgenommen. Daran anknüpfend kann der Begriff kritisiert werden. Es wäre hilfreich, wenn es zu dem Thema wissenschaftliche Untersuchungen gäbe, um bloßen Behauptungen (z.B. rassistische Täterzuschreibungen) entgegenwirken zu können, die letztlich nur Verunsicherung schaffen.

- Es sollte mehr Präventionsarbeit geleistet werden. Diese könnte an Schulen oder anderen Einrichtungen (z.B. Jugendclubs) stattfinden, zu denen Jugendliche Zugang haben. Sinnvoll erscheint es, gleichzeitig Lehrkräfte und ähnliche Kontaktpersonen von Jugendlichen über das Thema zu informieren und fortzubilden. Die derzeitige Berichterstattung und Präventionsarbeit lassen sich momentan kaum miteinander vereinbaren, da die Medien die Betroffenen durch die Art und Weise der Darstellung viktimisieren. Die Betroffenen erscheinen durch die Berichterstattung eher als hörige Menschen, die sich „dumm und naiv“⁵⁷ verhalten haben. Dies kann jedoch dazu führen, dass die Jugendlichen zwischen sich und den bereits Betroffenen keinen Zusammenhang herstellen können. Sie nehmen sich dann nicht als potentiell Gefährdete wahr und glauben, ihnen könnte Ähnliches nicht zustoßen, da sie sich selbst als Personen mit eigenem Willen wahrnehmen. Außerdem wäre es hilfreich, die potentiell gefährdeten Jugendlichen dort zu informieren, wo auch die Täter/innen Kontakt herzustellen versuchen (z.B. soziale Netzwerke wie Facebook oder Chaträume). Insbesondere bietet sich hier das Internet an. Ein Beispiel für ein solches Informationsangebot ist das Projekt „Lost in Cyberworld“ (www.lostincyberworld.eu) von der Beratungsstelle IN VIA (Katholische Mädchensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e.V.), in dem über Gefahren im Internet aufgeklärt wird.

57 Kommentare zum Blog „Warum über Loverboys nicht geredet wird“, 17.7.2011, <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2011/07/17/warum-ber-loverboys-nicht-geredet-wird/>, zuletzt besucht am 7.11.2011.

9 Fazit

Die Frage danach, weshalb und inwiefern deutsche Staatsangehörige in Deutschland selbst von Menschenhandel betroffen werden können ist zumindest im Hellfeld meist eine Frage des § 232 Abs. 1 S. 2 StGB (Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung). Ausgangslage waren Situationen, in der die Betroffenen wegen einer persönlichen Schwäche oder Unerfahrenheit, sozialen Konflikten oder existenziellen Problemen verletzlich waren. Dies kann z.B. aufgrund des geringen Lebensalters, Vereinsamung aber auch wegen fehlender finanzieller Absicherung auftreten. Den Umstand der Verletzlichkeit nutzen die Täter/innen gezielt aus.

Abschließend kann die Frage nach dem Grund für den hohen Anteil an deutschen Betroffenen nicht beantwortet werden. Erklärungsansätze können sein, dass den Strafverfolgungsbehörden mit dem § 232 StGB Kontrollbefugnisse an die Hand gegeben wurden, von denen sie nun auch Gebrauch machen. Der Straftatbestand ist im Wortlaut so formuliert, dass er auch nicht strafwürdige Fälle in der Prostitution erfasst. Da die Gerichte die restriktive Handhabung des § 232 StGB erst zeitversetzt eingeführt haben, erscheint es möglich, dass aus der Anfangszeit Betroffene registriert wurden, die inzwischen nicht mehr als Betroffene von Menschenhandel identifiziert werden, sondern als selbstbestimmte Sexarbeiter/innen angesehen werden. Dies könnte auch ein Grund dafür sein, dass der Anteil der Deutschen inzwischen wieder rückläufig ist. Auch die Ermittlungsansätze produzieren bestimmte Gruppen von Betroffenen. Da die Ermittlung von Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug aufwendiger ist, kann es zu einer Konzentration auf rein innerstaatliche Sachverhalte kommen, in der dann primär deutsche Betroffene erfasst werden.

Die Frage danach, ob es mehr „Loveboys“ gibt, muss in Verbindung mit der Frage betrachtet werden, weshalb 81% der registrierten deutschen Betroffenen unter 21 Jahre alt sind. Dieses im Vergleich zu anderen Nationalitäten jüngere Durchschnittsalter liegt daran, dass § 232 Abs. 1 Satz 1 StGB für deutsche Staatsangehörige schwieriger zu beweisen ist. Bei Deutschen ist der Anteil an Betroffenen, die emotional von „ihrem Täter“ abhängig sind, nach der Erhebung besonders groß. Der Nachweis einer darauf aufbauenden Zwangslage scheint die Strafverfolgungsbehörden jedoch an ihre Grenzen zu bringen. Daher erlangt § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB für unter 21-Jährige eine wesentliche Bedeutung, da der Tatbestand des unterschrittenen Schutzalters Fälle strafrechtlich verfolgbar macht, die ansonsten zu schwer nachzuweisen wären. Ferner ist die Einrichtung einer besonderen Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung des Kinderhandels zur sexuellen Ausbeutung zu benennen, die große Erfolge erzielt hat. Dies schlägt sich in den bundesweiten Zahlen nieder. Als weiterer Grund wurde die Nachfrage durch die Freier erwähnt, die nach immer jüngeren Mädchen und Frauen verlangten. Um diese Nachfrage zu bedienen, würden die Täter/innen auch jüngere Frauen „anpussieren“ (anwerben). Hierbei spielt ebenfalls eine Rolle, dass die Betroffenen wegen ihres Alters generell verletzlicher und beeinflussbarer sind. Wenn die Methode der „Loveboys“ insbesondere bei den jüngeren Mädchen/Frauen erfolgversprechend ist, wird sie auch eingesetzt. Als

wirklich neue Strategie wurde diese Methode von den Expert/innen jedoch nicht bezeichnet.

Die FBS stoßen bei der Betreuung von deutschen Betroffenen auf vielfältige Schwierigkeiten.

Als besonders drückendes Problem muss die Finanzierung des Lebensunterhalts, der Unterbringung und der psychologischen Betreuung bis zur Entscheidung der Behörden genannt werden. Hier gehen die FBS häufig in Vorleistung, ohne dass ihnen später die Möglichkeit eingeräumt wird, die finanziellen Mittel zurück zu erhalten. Damit wird auch die gesicherte Unterbringung sehr bürokratisch und unflexibel. Hier müssen vorläufige Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden. In einigen Bundesländern gibt es bereits Fonds für ausländische Betroffene von Menschenhandel. Diese Mittel sollten auch für deutsche Staatsangehörige verausgabt werden können und müssten dementsprechend erweitert werden.

Die bestehenden Angebote sind für die Bedürfnisse der Betroffenen nicht immer bedarfsgerecht. So sind die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten für die Klientel der FBS nicht geeignet. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche. Hier bedarf es eines neuen Konzeptes, um kind- und jugendgerechte Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten. Ferner ist zu beobachten, dass Kooperationen mit den Jugendhilfeeinrichtungen die Situation deutlich verbessern würden.

In der Öffentlichkeit besteht kaum eine Sensibilisierung dafür, dass Menschenhandel keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen muss. Das Thema „Loveboys“, bei dem häufig deutsche Staatsangehörige betroffen sind, wird nicht mit dem Bereich des Menschenhandels assoziiert. Um die Betroffenen zu erreichen, sollte Präventionsarbeit geleistet werden. Die Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiter/innen der relevanten Behörden über die Situation von Betroffenen von Menschenhandel ist dringend zu empfehlen.

Um den Schwierigkeiten entgegenzuwirken, wurden einige Handlungsoptionen und Empfehlungen erarbeitet. Diese lauten in Kürze:

- Mandatierung der FBS sollte auch für die Beratung von deutschen Betroffenen von Menschenhandel gewährleistet sein
- Schaffung von Informationsmaterialien und niedrigschwelligen Beratungsangeboten
- Sicherstellung der vorläufigen Finanzierung des Lebensunterhalts, der gesicherten Unterkunft und der psychologischen Betreuung bis zur behördlichen Bewilligung von Sozialleistungen (z.B. über Fonds)
- Sensibilisierungsarbeit und Kooperationen bzw. Vernetzung mit Mitarbeiter/innen

- Schaffung von spezialisierten Unterbringungsmöglichkeiten und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche
- Mehr Präventionsarbeit an Schulen, Jugendeinrichtungen und in sozialen Netzwerken im Internet
- Schutz von Zeug/innen durch Einhaltung des Datenschutzes in Strafverfahren
- Mehr Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf deutsche Betroffene von Menschenhandel
- Förderung differenzierter Berichterstattung über Prostitution und Menschenhandel
- Zusammenhang zwischen Menschenhandel und dem Thema „Loverboys“ herstellen
- Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema „Loverboys“

10 Literaturverzeichnis

Beck'scher Online-Kommentar BGB – BeckOK ProstG, Hrsg. Bamberger/Roth, Stand: 01.03.2011, zitiert: BeckOK ProstG-*Verfasser*.

Beulke, Werner, Strafprozessrecht, 10. Auflage, 2008, C.F. Müller, Heidelberg, zitiert: Beulke, Strafprozessrecht.

Burger, J. P. & Koetsenruijter, W. M. (2008). Loverboys: the Media Construction of a New Crime. Content Analysis of Dutch News Coverage (1995-2005).

Frommel, Monika, Die Reform der Strafbarkeit von Menschen- und Frauenhandel aus kriminologischer Sicht in: Neue Kriminalpolitik 2005, S. 57-60.

Frommel, Monika/Schaar, Martin, Einwände gegen den am 19.02.2005 neu gefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB in: Neue Kriminalpolitik 2005, S. 61-63.

Herz, Annette Louise, Menschenhandel, Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, 2005, Duncker & Humblot, Berlin, zitiert: *Herz, Menschenhandel*.

Herz, Annette/Minthe, Eric, Straftatbestand Menschenhandel, Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, 2006.

Käsgen, Christiane, Länderfonds zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Deutschland in: Gemeinsam Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekämpfen, Kooperation intensivieren und Finanzierung sichern, Hrsg. KOK, 2006, Berlin.

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Auflage 2010 .

KOK e.V., Frauenhandel in Deutschland, 2008, Hrsg. KOK.

Menschenhandel, Materialien, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, 2005, zitiert: *Verfasserin* in Menschenhandel, Materialien, <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-frauen/materialsammlung.pdf?start&ts=1189271287&file=materialsammlung.pdf>.

Minthe, Eric, Zur Rechtstatsächlichkeit des Straftatbestandes Menschenhandel, Empirische Beobachtungen zu einer effektiven Strafverfolgung in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2007, S. 374-387, zitiert: Minthe, Zur Rechtstatsächlichkeit des Straftatbestandes Menschenhandel.

Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch, 1. Auflage 2006, zitiert: *MüKo StGB-Verfasser*.

Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Auflage 2010, zitiert: *Schönke/Schröder-Verfasser*.

Thiée, Philipp, Von White Slavery, Zwangsprostitution, Opferschutz und dem Wunsch, durch Strafe Gutes zu tun, in: Kritische Justiz 2005, S. 387-406.

11 Ausgewählte Artikel und Berichte über „Loverboys“

Bild, Erst Liebhaber, dann Zuhälter – die Täter. So erkennt man einen Loverboy, 18.8.2010, Bildonline, <http://www.bild.de/news/2010/news/zuhaelter-sex-niederlande-amsterdam-rotlichviertel-13287586.bild.html>

Bild, Mit elf Jahren musste ich als Hure arbeiten, 18.8.2010, Bildonline, <http://www.bild.de/news/2010/news/prostitution-sex-niederlande-teil-2-13289056.bild.html>

Bild, Wenn Schulmädchen zu Huren gemacht werden, 18.8.2010, Bildonline, <http://www.bild.de/news/2010/news/prostitution-sex-niederlande-teil-1-13286624.bild.html>

Bild, Woran erkenne ich, dass meine Tochter zur Hure gemacht wird, 18.8.2010, Bildonline, <http://www.bild.de/news/2010/tochter/opfer-ist-prostitution-niederlande-13287532.bild.html>

Burmeister, Thomas, Mädchen in den Fängern skrupelloser Loverboys, 18.8.2010, Weltonline, <http://www.welt.de/vermishtes/weltgeschehen/article9064979/Maedchen-in-den-Faengen-skrupelloser-Loverboys.html>

Burmeister, Thomas, Mädchen in den Fängern von Loverboys, Hure mit 13, 18.8.2010, N24.de, http://www.n24.de/news/newsitem_6271347.html

Krahe, Dialika, Morgens Mathe, mittags Hure, 5.7.2010, Spiegel.de, <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,704727,00.html>

Mattheis, Philip, Er schmeichelt ihr, sie glaubt ihm, 26.7.2009, jetzt.de, Süddeutsche Zeitung, <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/481712>

RTL, In den Fängen von Loverboys, 6.2.2010, rtl.de, http://www.rtl.de/cms/news/explosiv/explosiv_loverboys.html#iArtSection226397

Schreiber, Andrea, In den Händen von Loverboys, Mona Lisa, Bericht vom 16.7.2011, <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1385670/In-den-Haenden-von->

[Loverboys#/beitrag/video/1385670/In-den-Haenden-von-Loverboys](#)

Stolpe-Krüger, Janine, Loverboys, Von der Schulbank in die Zwangsprostitution, 13.1.2011, wdr.de, http://www.wdr.de/tv/frautv/sendungsbeitraege/2011/0113/thema_1.jsp

Vetter, Udo, Warum über Loverboys nicht geredet wird, 17.7.2011, law blog, <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2011/07/17/warum-ber-loverboys-nicht-geredet-wird/>

12 Angaben zur Autorin

Susanne Müller-Güldemeister, Rechtsanwältin, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Konstanz und Jena. Referendariat beim Kammergericht Berlin. Von Februar bis Juli 2011 Referentin beim Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK e.V.). Seit Oktober 2011 Rechtsanwältin im Bereich Arbeitsrecht.